

Das bedingungslose Grundeinkommen
—
**eine Chance für mehr soziale Gerechtigkeit
in Deutschland?**

Bachelorarbeit
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Marcel Becker
aus Leipzig

Meißen, 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Armut in Deutschland	4
2.1 Konzeptualisierung des Begriffs	4
2.2 Kinderarmut in Deutschland	8
2.3 Altersarmut in Deutschland.....	11
3 Grund-und Absicherung gegen prekäre Verhältnisse in Deutschland	12
3.1 Grundlagen	12
3.2 Sozialgesetzbuch	13
3.2.1 Arbeitslosenhilfe	13
3.2.2 Leistungen für Bedürftige.....	14
3.2.3 Allgemeine Sozialhilfe	15
3.2.4 Hilfe zum Lebensunterhalt	16
4 Bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland.....	20
4.1 Begriffsannäherung	20
4.2 Praktische Umsetzung.....	22
4.3 Empirische Erkenntnisse	26
4.4 Grundeinkommensmodelle für Deutschland	27
4.4.1 Solidarisches Bürgergeld.....	27
4.4.2 Alternative Vorschläge.....	36
5 Fazit	40
Kernsätze	43
Literaturverzeichnis.....	44
Eidesstattliche Versicherung.....	52

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ALG	Arbeitslosengeld
APF	Alaska Permanent Fund
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EU-SILC	Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
GE	Grundeinkommen
HWWi	Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
NES	Negative Einkommenssteuer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
SBG	Solidarisches Bürgergeld
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-ökonomische Panel
WoGG	Wohngeldgesetz

1 Einleitung

Die Bekämpfung von Armut und prekären Verhältnissen ist seit jeher ein Ziel der Gesellschaft. Laut Schmidt (2012) wurden zur Umsetzung dieser Philosophie die Sozialleistungen für Arbeitslose auf ein Niveau nahe oder unter dem der Sozialhilfe gesenkt. Dies betraf vor allem Arbeitslose, die vor der Einführung von Hartz IV per Gesetz die höchste Unterstützung erhielten.¹ Hartmann (2013) führt weiter aus, dass Personen, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit erwerbsunfähig sind, seit dem 1. Januar 2005 Sozialhilfe im SGB XII als Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, um das soziale Minimum zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld II (ALG II) sind Kenntnisse über die Regelung der Sozialleistungen unerlässlich. Eine Sozialleistung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) steht erwerbsunfähigen Leistungsberechtigten zu, wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammenleben.² Obwohl mit dem Förderprinzip der Zugang zu den Leistungen des SGB II, dem Bedarfprinzip, geschaffen wurde, sieht das Bedarfprinzip nach Bäcker et al. (2008) vor allem die Einführung einer Reihe von Verschärfungen der Leistungsansprüche vor.³ Folglich müssen laut Hartmann (2013) alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit einer Kürzung ihrer Leistungen rechnen, sobald sie eine zumutbare Arbeits-, Ausbildungs-, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen, fortsetzen, ganz abbrechen oder durch eigenes Verhalten erschweren.⁴

Opielka (2008) weist darauf hin, dass die Idee von Hartz IV oder Arbeitslosengeld II immer noch von vielen Skandalen und Streitigkeiten begleitet wird. Bereits vor der Hartz-Kommission bestand die Fälschung der Dienstaltersstatistik der damaligen Bundesanstalt für Arbeit vor allem aus wahlpolitischem Interesse in politischer Täuschung.⁵ Butterwegge (2016) hingegen argumentiert, dass die rot-grüne Regierung dies als Chance zur Reform des Sozialsystems sah und sie mit der Einsetzung der umstrittenen Hartz-Kommission geschickt ausnutzte.

Folglich konzentrierte sich der Ausschuss, der hauptsächlich aus Beratern und Führungskräften bestand, nicht auf die Ursachen der Massenarbeitslosigkeit, sondern auf deren Erscheinungsbild.⁶ Hanesch (2012) kritisiert auch die bereits erwähnte Hypothese der Arbeitslosigkeitsfalle, die nach wie vor sehr umstritten ist. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sie die strukturellen Bedingungen überhaupt nicht berücksichtigt und sich ausschließlich auf das Verhalten der Arbeitslosen konzentriert. Insbesondere

¹ Vgl. Schmidt 2012, S. 93.

² Vgl. Hartmann 2013, S. 14.

³ Vgl. Bäcker et al. 2008, S. 541.

⁴ Vgl. Hartmann 2013, S. 30.

⁵ Vgl. Opielka 2008, S. 61.

⁶ Vgl. Butterwegge 2016, S. 183.

in Ermangelung empirischer Studien, die die Richtigkeit der unbewiesenen Hypothese für den deutschen Arbeitsmarkt bestätigen könnten, stellt Hanesch (2012) die Hypothese in Frage.⁷ Opielka (2004) zitiert Blanchard und Illing (2004), die die wahren Absichten zu Papier gebracht haben: "Die Bestimmung der natürlichen Arbeitslosenquote zeigt jedoch, dass sie nicht im eigentlichen Sinne des Wortes natürlich ist (...) Eine höhere Arbeitslosenquote ist notwendig, um den Reallohn wieder auf das Niveau zu bringen, das die Unternehmen zu zahlen bereit sind". (Opielka 2004, S. 62 zitiert nach Blanchard/Illing 2004, S. 194 ff.). Als eine wichtige Folge der Hartz-IV-Reformen identifiziert Rathmayr einen wachsenden Niedriglohnsektor und einen deutlichen Anstieg der Zahl der Working Poor, also der Menschen, die trotz Arbeit und Einkommen auf zusätzliche staatliche Unterstützung angewiesen sind.⁸ Laut Opielka (2004) wird der Niedriglohnsektor von den meisten Ökonomen und Sozialpolitikern befürwortet,⁹ doch laut Forum Menschenrechte et. al. (2016) umfasst er mittlerweile ein Drittel der Bevölkerung und bietet wenig Bildungs- und Aufstiegschancen.¹⁰ Rathmayr (2014) veröffentlichte Daten zur Erwerbstätigenarmut, wonach im Jahr 2012 etwa 3 Millionen Vollzeitbeschäftigte als armutsgefährdet galten. Dies entsprach etwa 7 % der damaligen Erwerbsbevölkerung. Die Armutsrisikoquote lag in den alten Bundesländern insgesamt bei 12 % und in den neuen Bundesländern bei 17 %. Auch Rathmayr (2014) listet auf, wer am meisten von Armut betroffen ist. Dazu gehören vor allem Schulabbrecher, Geringqualifizierte, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, junge kinderreiche Familien und Migranten. Folglich ist die wachsende Kinderarmut das größte Problem.¹¹

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es eine wirtschaftliche und eine einkommensteuerliche Definition des sozialen Minimums gibt. Der Springer Gabler Verlag (n.d.) erwähnt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Definition, dass das Existenzminimum die Mittel sind, die als notwendig erachtet und anerkannt werden, um entsprechend dem Lebensstandard in jedem Land zu leben. Außerdem ist sie kulturspezifisch und ebenso relativ. Es wird zwischen dem physischen und dem soziokulturellen Existenzminimum unterschieden. Während das physische Minimum die notwendigen Mittel zur Befriedigung materieller Bedürfnisse (wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinische Notversorgung) umfasst, garantiert das soziokulturelle Minimum auch das Recht auf Teilnahme am sozialen, kulturellen und politischen Leben¹² Die zweite Definition, die sich auf das Einkommenssteuerrecht bezieht, hat zum Inhalt, dass einem Steuerpflichti-

⁷ Vgl. Hanesch 2012, S: 29.

⁸ Vgl. Rathmayr 2014, S. 246.

⁹ Vgl. Opielka 2004, S. 73.

¹⁰ Vgl. Forum Menschenrechte et. al. 2016, S. 11.

¹¹ Vgl. Rathmayr 2014, S. 246.

¹² Vgl. Springer Gabler Verlag o.J.

gen nach Erfüllung seiner Einkommenssteuerpflicht noch so viel von seinem Arbeitseinkommen verbleiben muss, wie er für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie benötigt. Dies hängt weitgehend von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem anerkannten Mindestbedarf ab. Nach Angaben des Bundestages veröffentlicht die Bundesregierung seit dem 2. Juni 1995 alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des steuerfreien Existenzminimums für Erwachsene und Kinder. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfasst der notwendige Lebensunterhalt den Regelbedarf, den Bedarf für Bildung und Teilhabe von Kindern, die Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten. Darüber hinaus sind auch Ausgaben für den Abschluss von Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall enthalten. Besondere und zusätzliche Bedarfe werden hingegen nicht berücksichtigt.¹³ Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (2022) beträgt der Freibetrag in den Jahren 2023 und 2024 10.347 Euro für Alleinstehende, 20.694 Euro für Ehepaare und 5.460 Euro für Kinder.¹⁴

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Arbeit der Forschungsfrage:

Das bedingungslose Grundeinkommen - eine Chance für mehr soziale Gerechtigkeit in Deutschland?

¹³ Vgl. Deutscher Bundestag 2016b.

¹⁴ Vgl. BMF 2022.

2 Armut in Deutschland

Neben den verschiedenen Arten von Armut werden in diesem Teil der Arbeit auch die Sozialindikatoren aufgeführt, die zur Messung von Armut und Deprivation in Deutschland verwendet werden. Im nächsten Abschnitt wird speziell auf Kinderarmut und Altersarmut Bezug genommen.

2.1 Konzeptualisierung des Begriffs

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAS) (2017) gibt in seinem fünften Armuts- und Reichtumsbericht an, dass der Anteil der Menschen, die Leistungen aus der Grundsicherung beziehen, im Berichtszeitraum (2013-2015) zwischen 7 und 8 Millionen Menschen lag. Dies entspricht einem Gesamtanteil von etwa 9 und 10 Prozent der Bevölkerung. Der größte Anteil entfiel auf die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe - fast 6 Millionen Menschen. Zu dieser Gruppe gehören bereits die Beschäftigten im Niedriglohnsektor, die zusätzlich zu ihrem Arbeitseinkommen SGB II-Leistungen beantragen müssen. Der in diesem Zusammenhang verwendete Indikator ist als Mindesteinkommenssatz zu verstehen. Er soll Auskunft darüber geben, wie hoch der Anteil der Personen ist, die erst nach dem Bezug der Summe aus Regelleistungen aus dem SGB II und Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) das verfassungsrechtlich garantierte soziokulturelle Existenzminimum erreichen können.¹⁵ Nach Sozialpolitik Aktuell wird bei der statistischen Erfassung der Sozialhilfeleistungen unterschieden zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den besonderen Sozialhilfeleistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII. Die Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger betrug etwa 2,81 Millionen. Nach Bellermann (2011) wird die Definition von Armut, die auf festen Mindestbeträgen staatlicher Transferleistungen beruht, als "getilgte Armut" oder "politisch definierte Armut" bezeichnet.¹⁶ Obwohl diese Definition aus der Sozialpolitik stammt, gibt es laut Hanesch (2015) keinen allgemeinen Konsens. In diesem Zusammenhang wird viel darüber diskutiert, ob Menschen, die Mindesteinkommensleistungen beziehen, noch als arm gelten sollten.¹⁷

DESTATIS (2014) stellt seine Standardveröffentlichung zu einer Panelerhebung über die Armutssituation in Europa über seine eigene Website zur Verfügung. "LEBEN IN EUROPA" ist der Name einer deutschsprachigen Erhebung, die im Rahmen der Statistik

¹⁵ Vgl. BMAS 2017, S. VII.

¹⁶ Vgl. Bellermann 2011, S. 250.

¹⁷ Vgl. Hanesch 2015, S. 101.

der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EUSILC) Informationen über Haushaltszusammensetzung, Einkommenssituation, finanzielle Möglichkeiten der Haushalte sowie Wohn- und Lebensbedingungen liefert. So entstehen harmonisierte und einheitliche europäische Indikatoren zur Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den EU-Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse werden genutzt, um der europäischen und nationalen Sozialpolitik fundierte Entscheidungshilfen zu geben. Wie Kott und Kuchler (2016) feststellen, ist es für die Ermittlung des Einkommens einer Person notwendig, das jährliche verfügbare Nettoeinkommen des gesamten Haushalts möglichst umfassend zu messen. Dabei wird neben dem regelmäßigen und unregelmäßigen Einkommen einer Person auch das Einkommen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Schließlich kann das Haushaltsnettoeinkommen in ein gewichtetes Einkommen pro Person umgewandelt werden, das auch als Nettoäquivalenzeinkommen bezeichnet wird. Mit diesem Indikator lässt sich das Vermögensniveau von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichen.¹⁸ DESTATIS (n.d.) bezieht sich auf die OECD-Skala, die die Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens von BG ermöglichen soll. Dabei ist zu beachten, dass die Summe aller Einkommen nicht durch die Anzahl der Mitglieder, sondern durch die gewichtete Summe aller Mitglieder einer BG geteilt werden sollte. In der OECD-Skala wird die Haupteinkommensquelle mit einem Faktor von 1,0 eingestuft. Während BG-Mitglieder im Alter von 14 Jahren einen Faktor von 0,5 haben, haben alle anderen einen Wert von 0,3.

Nach Angaben des DIW Berlin (n.d.) wird zur Berechnung der Armut der Medianwert aller Einkommen der Bevölkerung benötigt. Ein solcher Wert ist das Medianeinkommen, mit dem sich die Bevölkerung in Einkommenschichten einteilen lässt. So entstehen zwei gleich große Gruppen. Das Medianeinkommen erhält die Person, die genau in der Mitte dieser Einteilung liegt. Diese Berechnungsgrundlage wird in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) vorgezogen, da sie dazu neigt, Ausreißer in Stichproben zu erfassen.¹⁹ Im Gegensatz dazu schreiben Hammer und Lutz (2015) dass sich ein Indikator zur Messung des Armutsrisikos an einer relativen Definition von Armut orientiert. Die Einkommensungleichheit wird im Wesentlichen durch den Armutsrisikoindikator gemessen. Als relativ arm gelten in Deutschland Personen oder Haushalte, deren verfügbares Einkommen unter einem bestimmten Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoeinkommens liegt. Mit Hilfe des Ressourcenansatzes kann der Anteil der Bevölkerung mit einem Einkommen unterhalb der durchschnittlichen 60% ermittelt werden.²⁰ Im Datenbericht 2016 der Bundeszentrale für politische Bildung berichten Kott und Kuchler (2016), dass das durchschnittliche Einkommen in

¹⁸ Vgl. Kott/Kuchler 2016, S. 169.

¹⁹ Vgl. DIW Berlin o.J.

²⁰ Vgl. Hammer/Lutz 2015, S. 135.

Deutschland im Jahr 2014 bei 19.733 Euro lag. Infolgedessen verfügte die Hälfte der deutschen Bevölkerung mindestens über diesen Geldbetrag. Die andere Hälfte hatte weniger.²¹

Zur Veranschaulichung der Entwicklung der Armutsgefährdungsquote kann die im Datenbericht von Kott und Kuchler (2016) dargestellte Armutsgefährdungsquote von 2014 herangezogen werden. Demnach waren in jenem Jahr 16,7 % der Bevölkerung von relativer Armut betroffen. Im Vergleich dazu war auch hier die Risikoquote für Frauen mit 17,4 % höher als für Männer mit 15,9 %. In fast allen Altersgruppen waren Frauen einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt als Männer. Darüber hinaus untersuchen Kott und Kuchler (2016) verschiedene Arten von Familien. Es wird deutlich, dass Alleinerziehende im Jahr 2014 besonders von Armut bedroht waren - 29,4 %. Es handelt sich jedoch nicht nur um die Familien von Alleinerziehenden, sondern auch um die Familien von Alleinstehenden. Hier lag der Anteil mit 32,9 % sogar noch höher.²² Goebel, Gabka und Schröder (2015) würden dem sicherlich zustimmen. In ihrem Bericht weisen sie darauf hin, dass allein lebende junge Menschen (bis 35 Jahre) und junge Berufstätige (25 bis 35 Jahre) in letzter Zeit besonders vom relativen Armutsrisiko betroffen sind. Ihre Armutsgefährdungsquote ist seit dem Jahr 2000 auf knapp 40 Prozent im Jahr 2012 gestiegen, was einer Zunahme von 12 Prozent entspricht.²³

Das BMAS (2017) weist in seinem Bericht darauf hin, dass die Armutsgefährdungsquote nur die Höhe des äquivalenzgewichteten Einkommens berücksichtigt und die möglichen individuellen Bedarfe der Menschen gar nicht mit einbezieht. Anschließend wird die Entwicklung der Armutsgefährdungsquote analysiert. Demnach ist sie seit 2005 relativ stabil geblieben bzw. in letzter Zeit leicht gestiegen. Der Abbau der Einkommensungleichheit in Deutschland konnte trotz der guten wirtschaftlichen Lage und des enormen Beschäftigungszuwachses in den letzten Jahren nicht stattfinden, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass die Einkommensverteilung hier querschnittsorientiert ist und das Verhältnis von hohen zu niedrigen Einkommen und Medianeinkommen stabil geblieben ist.²⁴ Laut Hammer und Lutz (2015) besteht das Problem des bedürftigkeitsgeprüften Ansatzes darin, dass die Haushalte in der Regel über unterschiedliche Ressourcen und Zugangsmöglichkeiten verfügen, was die Festlegung einer Grundlinie erschwert. Andererseits versucht der Lebenslagenansatz, alle immateriellen Dimensionen zu berücksichtigen, die zu einem relativ sorgenfreien Leben gehören. Als Beispiele führen sie soziale

²¹ Vgl. Kott/Kuchler 2016, S. 169.

²² Vgl. Kott/Kuchler 2016, S. 171.

²³ Vgl. Goebel/Gabka/Schröder 2015, S. 571 ff..

²⁴ Vgl. BMAS 2017, S. VI.

Beziehungen und Lebenszufriedenheit an. Es gibt jedoch keine Definition der zu berücksichtigenden Lebensbereiche und der Grenzen der Unterkompensation.²⁵ Für Butterwegge (2016) stellt dies die größte Schwierigkeit des Lebenslagenansatzes dar. Der Versuch, alle Lebensbereiche in die Analyse einzubeziehen, erschwert die Arbeit der Vertreter dieses Ansatzes in der Forschungspraxis.²⁶

Um diesem Ansatz einigermaßen gerecht zu werden, wird in den europäischen Sozialberichten ein anderer Indikator zur Definition von Armut verwendet. Das ist materielle Entbehrung. Dangschat (2016) definiert diesen Begriff so, dass Deprivation in bestimmten Konsumbereichen auch als Mangel verstanden wird.²⁷ Das BMAS (2017) sieht den Hauptzweck dieses Indikators in der Identifizierung einzelner Knappheitssituationen.²⁸ Kott und Kuchler (2016) möchten dieser Definition sicherlich Gewicht verleihen, da sie in ihrem Bericht deutlich machen, dass es bei der Messung der materiellen Deprivation vor allem darum geht, die eigene Situation in verschiedenen Lebensbereichen zu bewerten. Demnach gibt es einen messbaren Lebensstil oder Lebensstandard in der Gesellschaft. Wenn eine Person nicht an der Norm der allgemeinen Bevölkerung teilhaben kann, ist sie von materieller Deprivation betroffen. Das Ausmaß ist umso größer, je weniger eine Person hat.²⁹ Nach Angaben des BMAS ist in Deutschland ein allgemeiner Rückgang der materiellen Deprivation zu beobachten, der fast alle Haushaltstypen betrifft. Über einen Zeitraum von drei Jahren sank der Prozentsatz der von materieller Entbehrung betroffenen Menschen von 5,4 % auf 4,4 % im Jahr 2015. Alleinerziehende (11 %), Menschen mit niedrigem Bildungsniveau (9 %), Arbeitslose (ca. 30 %) und Alleinlebende (ca. 10 %) müssen immer noch überdurchschnittlich oft auf die notwendigsten Güter und Aktivitäten verzichten. Der Anteil der Erwerbstätigen ist mit 2,2 % unterdurchschnittlich.³⁰

Die letzte Form der Armut ist das Konzept der "absoluten Armut". Hammer & Lutz (2015) stellen fest, dass Menschen in absoluter Armut leben, wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst oder ihre Angehörigen materiell oder nur unzureichend zu versorgen. Diese Form der Armut tritt vor allem in Ländern der "Dritten Welt" als Ausdruck sozialer Ungleichheit auf. Im Gegensatz dazu sind die Einwohner Deutschlands und anderer Industrieländer hauptsächlich von relativer Armut betroffen.³¹ Das BMAS (2017) nennt Überschuldung als eine weitere Form der Armut. Die Betroffenen sind häufig wirtschaftlichem Druck sowie sozialen und psychischen Belastungen ausgesetzt. In Deutschland stieg

²⁵ Vgl. Hammer/Lutz 2015, S. 135.

²⁶ Vgl. Butterwegge 2016, S. 42.

²⁷ Vgl. Dangschat 2016, S. 15.

²⁸ Vgl. BMAS 2017, S. 571.

²⁹ Vgl. Kott/Kuchler 2016, S. 172.

³⁰ Vgl. BMAS 2017, S. VIII.

³¹ Vgl. Hammer/Lutz 2015, S. 135.

die Zahl der Betroffenen zwischen 2013 und 2016 von 3,79 auf 4,17 Millionen, wobei fast zwei Drittel der Überschuldeten ausschließlich männlich sind.³²

Abschließend sei an dieser Stelle auf Bellermann (2011) verwiesen, der eine wichtige Position zu Armutszahlen und damit verbundenen Handlungskonzepten einnimmt. Folglich spielt die Wahl und Rechtfertigung von Armutsbegriffen eine wichtige Rolle in der sozialpolitischen Forschung und Diskussion. "Je mehr wir uns auf die Einkommensarmut konzentrieren und je niedriger die Armutsschwelle ist, desto kleiner sind die Armutszahlen und desto einfacher sind die möglichen Handlungskonzepte (...)" (Bellermann 2011, S. 251). Logischerweise funktioniert diese Argumentation auch umgekehrt, wobei das Armutspotenzial höher und die möglichen Handlungskonzepte komplexer sein müssten. Butterwegge (2015) widerspricht dieser Ansicht und argumentiert, dass das Konzept der Armut ein politisch normativer Ausdruck ist, der äußerst komplex, multidimensional und moralisch und emotional aufgeladen ist. Seiner Meinung nach sollte es immer mit Vorsicht verwendet werden.³³ Neben Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Geringqualifizierten und Menschen mit Migrationshintergrund sind in Deutschland vor allem Kinder und junge Erwachsene von Armut betroffen. Das Problem der Kinderarmut besteht schon seit Jahren und konnte trotz zahlreicher Initiativen noch nicht beseitigt werden.

2.2 Kinderarmut in Deutschland

Butterwegge (2015) weist in seiner Studie darauf hin, dass Kinderarmut derzeit die am weitesten verbreitete und mit Abstand explosivste Form der Armut in Deutschland ist. Die Bundesagentur für Arbeit berichtet, dass auf dem Höhepunkt des wirtschaftlichen Aufschwungs im März 2007 fast 1,929 Millionen Kinder unter 15 Jahren in Haushalten lebten, die auf SGB II angewiesen sind. Berücksichtigt man weitere Betroffene, darunter Kinder in Sozialhilfefamilien, Flüchtlingsfamilien, illegale Einwanderer, die keinen Anspruch auf Transferleistungen haben sowie eine geschätzte Dunkelziffer der Bevölkerung, so belief sich die Gesamtzahl der Kinder auf 2,8 Millionen. Dies entspricht einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt in Deutschland lebenden 11,44 Millionen Kinder unter 15 Jahren.³⁴ Zur Messung dieser Daten werden verschiedene Datensätze verwendet und ausgewertet. Gängige Methoden sind die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), der Mikrozensus (repräsentative statistische Erhebung) und das sozioökonomische Panel (SOEP). Je nach Datenquelle ist laut BMAS (2017) die Zahl der Kinder unter 18 Jahren mit geringen finanziellen Mitteln in deutschen Haushalten (insgesamt 12,9

³² Vgl. BMAS 2017, S. VIII.

³³ Vgl. Butterwegge 2015, S. 226.

³⁴ Vgl. Butterwegge 2015, S. 93 ff..

Millionen) entweder relativ gering (1,9 Millionen) oder hoch (2,7 Millionen). Relative Armut hat einen erheblichen Einfluss auf den Lebensverlauf von Kindern, wenn sie über einen langen Zeitraum mit den Folgen von Armut in Berührung kommen und von ihnen geprägt werden. Das Wohlergehen der Kinder wird eindeutig durch objektive oder subjektiv wahrgenommene wirtschaftliche Belastungen der Eltern, wie Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsprobleme oder hohe Einkommensbelastungen, eingeschränkt. Im Gegenteil, laut BMAS (2017) kann sich eine Verbesserung der materiellen Situation von Familien positiv auswirken.³⁵

Laut einem Online-Artikel von Finkenwirth und Diemand (2017), die eine kritische Analyse des fünften Armutsberichts vornehmen, liegt die Kinderarmutsquote mit rund 19 Prozent weiterhin deutlich über dem Durchschnitt der Bevölkerung. Dies wird vor allem von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden kritisiert. Einer der Gründe dafür ist die sich verändernde Familienstruktur. Demnach sind es vor allem Alleinerziehende, die mit einem Armutsrisiko von 44 Prozent die Hälfte aller in Armut lebenden Kinder in ihrem Haushalt beherbergen. Neben Alleinerziehenden ist auch das Armutsrisiko von Ausländern und Geringqualifizierten in den letzten Jahren von 32 auf 34 Prozent gestiegen.³⁶ Seils und Höhne (2017) sehen einen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Kinderarmut und der Flüchtlingskrise. Dementsprechend kann der Anstieg der Flüchtlingszahlen zwischen 2014 und 2015 auf den Zustrom minderjähriger Flüchtlinge zurückgeführt werden. Obwohl das Armutsrisiko bei Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund leicht zurückging und das Armutsrisiko bei in Deutschland geborenen Kindern mit Migrationshintergrund relativ stabil blieb, stieg der Armutsrisikoindex um 0,7 % bzw. 77.000 Kinder. Obwohl Flüchtlingskinder nach ihrer Ankunft in Deutschland in Sicherheit leben, leben viele von ihnen immer noch in Armut. Auch das BMAS (2017) listet in seinem Bericht die Ursachen von Kinderarmut auf. Neben der benachteiligten Situation von kinderreichen Familien mit mehr als zwei Kindern hat auch die eingeschränkte Erwerbstätigkeit der Eltern einen erheblichen Einfluss auf das Armutsrisiko. Bei Familien, in denen beide Elternteile arbeitslos sind, liegt das Armutsrisiko bei 65 %, während es bei Familien, in denen beide Eltern voll erwerbstätig sind, nur 5 % beträgt. Insofern kann eine sichere und ausreichende Erwerbstätigkeit der Eltern wesentlich zur Reduzierung von Kinderarmut beitragen.³⁷

Im Kontext der Armutsbekämpfung versucht das BMAS (2017) eine Positionierung zu Grundsicherungs- und vorgelagerten Leistungssystemen vorzunehmen. Die Durchläs-

³⁵ Vgl. BMAS 2017, S. 246 ff..

³⁶ Vgl. Finkenwirth/Diemand 2017, o.S..

³⁷ Vgl. BMAS 2017, S. XXI.

sigkeit des Bildungssystems wird hier als eine wesentliche Voraussetzung für Chancengleichheit verstanden. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Anhebung des Bildungsniveaus sind und bleiben eine kontinuierliche Verbesserung und insbesondere eine Ausrichtung auch auf neue Leistungen und Herausforderungen wichtig. Unabhängig vom familiären Hintergrund sind die Chancen der Kinder auf gesellschaftliche Teilhabe umso größer, je mehr sie ihre individuellen Fähigkeiten fördern können. Die meisten regierungsnahen Empiriker konnten dem nicht widersprechen. Laut Butterwegge (2015) sehen sie das Bildungs- und Teilhabepaket der Regierung als den ultimativen Sieg im Kampf gegen Kinderarmut. Im Gegenzug argumentiert sie weiter, dass es die Leistungen von Bildung und Teilhabe sind, die Kritiker als Teil des Armutproblems sehen, ohne diese Behauptung mit harten Fakten zu untermauern.³⁸ Obwohl sich Hammer und Lutz (2015) sicher nicht als die von Butterwegge genannten Kritiker verstehen, versuchen sie, die Problematik der Bildungsangebote aufzuzeigen. Einerseits sehen sie das Hauptproblem in der zeitlichen Begrenzung solcher Projekte, andererseits fragen sie sich, ob sie der Lebenssituation armer Kinder und Jugendlicher entsprechen können.³⁹

Im Hinblick auf das ALG II haben laut Opielka et. al. (2010) bereits mehrere Studien eine differenzierte staatliche Steuerpolitik als dringend notwendig erkannt. Die Autoren beziehen sich dabei insbesondere auf eine Studie der Universität Kiel. Dabei wurde mit Blick auf Arbeitsanreize und Verteilungsgerechtigkeit festgestellt, dass es zwei elementare und widersprüchliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des ALG II gibt, am Beispiel von kinderreichen Familien. Zum einen fehlt es an Arbeitsanreizen für kinderreiche Familien, zum anderen ist ALG II für kinderreiche Familien und große Haushalte finanziell nachteilig. Dies hat gravierende Auswirkungen auf das Problem der zunehmenden Kinderarmut.⁴⁰ Als Antwort auf diese Widersprüche verweisen Opielka et. al. (2010) auf die Autoren der Kieler Studie, die staatlichen Handlungsbedarf in Form einer Anhebung des Lebensstandards von Familien und einer Senkung der Opportunitätskosten der Arbeitsaufnahme sehen. Als konkretes Beispiel wird die Tagesbetreuung in allen Bereichen der Grundbildung mit kostenloser Verpflegung genannt.⁴¹

³⁸ Vgl. Butterwegge 2015, S. 226.

³⁹ Vgl. Hammer/Lutz 2015, S. 34.

⁴⁰ Vgl. Opielka et. al. 2010, S. 65.

⁴¹ Vgl. Opielka et. al. 2010, S. 65..

2.3 Altersarmut in Deutschland

Butterwegge (2016) kritisiert am vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2012, dass das Stichwort "Kinderarmut" in der Literatur nur in feierlichen Titeln vorkommt. Seiner Meinung nach wurde das Thema "Altersarmut" viel zu oberflächlich behandelt. Vor der Veröffentlichung des Berichts wurde die Einkommens- und Vermögenssituation älterer Menschen als überdurchschnittlich bezeichnet, was seiner Meinung nach eine Verharmlosung darstellt. Dem Bericht zufolge waren zum 31. Dezember 2011 "nur" 436.210 Personen über 64 Jahre bezogen Grundsicherung. Dies entsprach einem Anteil von rund 2,6 Prozent der Bevölkerung in dieser Altersgruppe, während 8,9 Prozent aller Altersgruppen der Gesamtbevölkerung in Deutschland Mindestsicherungsleistungen bezogen. Die Bundesregierung orientierte sich an diesen Zahlen und sah die Bedürfnisse älterer Menschen nicht als Problem an. Unberücksichtigt blieb dabei die "schwarze Zahl" älterer Menschen, die unterhalb des "Hartz IV-Niveaus" leben und deren Zahl weit über eine Million Rentner beträgt. Zudem waren zu diesem Zeitpunkt mehr als 760.000 Ältere in Minijobs beschäftigt, darunter fast 120.000 über 75 Jahre (Butterwegge 2016, S. 68 f.). Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht des BMAS (2017) zeigt in dieser Frage keine Veränderung. Die materiellen Ressourcen der heutigen über 65-Jährigen werden allgemein als sehr günstig eingeschätzt. Es wird jedoch erwähnt, dass sich die Bevölkerung des drohenden Armutsrisikos bewusst ist, das häufig auf äußere Umstände zurückzuführen ist und durch eigene Anstrengungen nicht vermieden werden kann. Die vorübergehende Senkung des Renteneintrittsalters für Versicherte mit besonders langer Lebensarbeitszeit auf 63 Jahre wird als Verbesserung angesehen. Darüber hinaus wurde ein Kompromiss zum vorgelegten Entwurf des Rentenüberleitungsgesetzes erzielt, wonach die seit Jahrzehnten geforderte Angleichung der Renten in Ost- und Westdeutschland endlich zum 1. Januar 2025 erfolgen soll.⁴² Dass dies laut einem Online-Bericht von Tim Herder (2017) eine "Farce" ist, wird in dem Armutsbericht nicht erwähnt. Dem Bericht zufolge profitieren vor allem die Ost-Rentner bereits davon, da ihre Renten bis 2025 auf der Grundlage der Versicherungsjahre deutlich erhöht werden. Die Verlierer werden wahrscheinlich die nächste Generation von Rentnern sein. Für die Berechnung der künftigen Renten wird die derzeitige Höherbewertung ihrer Gehälter, die als Differenz diente, in sieben Schritten reduziert, um bis 2025 einen ausgeglichenen Rentenwert in Ost und West zu erreichen. Das Problem ist, dass die Löhne in den neuen Bundesländern nicht auf Westniveau steigen werden und die künftigen Rentner große Verluste hinnehmen müssen.

⁴² Vgl. BMAS 2017, S. 34 ff..

Im Dezember 2015 waren laut DESTATIS (2016) knapp 1 Million Menschen im Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 536.000 oder 51,6 Prozent waren als Empfänger von Grundsicherung im Alter registriert. Am 31. Dezember 2003 bezogen etwa 258.000 Personen, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten, das Mindesteinkommen. Butterwegge (2016) sieht Zeiten der "Abhängigkeit", Scheidungen und zahlreiche Kürzungen im Sozialbereich als weitere Ursachen für Altersarmut.⁴³ Da es keine nennenswerten Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut gibt, wird auf die letztgenannten Ursachen nicht näher eingegangen.

3 Grund-und Absicherung gegen prekäre Verhältnisse in Deutschland

3.1 Grundlagen

Zu Beginn dieses Themenabschnittes wird darauf hingewiesen, dass jedes der einzelnen Systeme (SGB II sowie SGB XII) seit Jahren von Kritikern bemängelt wird und einer Weiterentwicklung bedarf. Aufgrund der Einführung des Bürgergeldes, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist und teilweise schon umgesetzt wurde, wird ausschließlich auf den Begriff Arbeitslosengeld II zurückgegriffen, wenn die jeweilige Literatur vor dem Jahr 2023 erschienen ist.

Alle Sozialleistungen in Deutschland basieren auf dem Sozialstaatsprinzip, das ein Grundrecht nach Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG) darstellt. Das Sozialstaatsprinzip ist demnach ein zentrales sowie wichtiges Element der Demokratie, da es eine ausgewogene und gerechte Verteilung der Ressourcen in der Gesellschaft gewährleistet und soziale Spannungen und Ungleichheiten reduziert. Es stellt somit ein grundlegendes Prinzip des deutschen Staatswesens dar und ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Auf der Grundlage des Artikels 20 GG soll demnach sichergestellt werden, dass alle Menschen ein menschenwürdiges Leben führen können, unabhängig von ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation. Die Einführung des Bürgergeldes wird somit zu einem neuen und weiterentwickelten Schutzversprechen des Sozialstaats.⁴⁴

Hauser (2012) stellt fest, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten über bedürftigkeitsabhängige Grundeinkommensunterstützungssysteme und deren Äquivalente verfügen, die für die Armutsbekämpfung von wesentlicher Bedeutung sind. Auch wenn Grund- und Min-

⁴³ Vgl. Butterwegge 2016, S. 95.

⁴⁴ Vgl. Bulletin der Bundesregierung 2022, S. 2.

desteinkommensregelungen mit all ihren monetären Sozialleistungen Einkommensarmut allein nicht bekämpfen können, sind sie für viele Menschen ein elementarer Bestandteil moderner Demokratien.⁴⁵ In Deutschland handelt es sich laut Boeck et. al. (2017) bei den Mindestleistungen um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus dem SGB II und der Sozialhilfe aus dem SGB XII, die in zwei Stufen unterteilt sind: Hilfe zum Lebensunterhalt & Grundsicherung im Alter. Während das ALG II neben der Grundsicherung auch auf die Integration in den Arbeitsmarkt abzielt, bezwecken die Geldleistungen der Sozialhilfe auf die Vermeidung von Armut ohne "erwerbsbezogene Teilhabeverpflichtung."⁴⁶ Boeckh et. al. (2017) nennen neben den bereits erwähnten Leistungen zwei weitere Arten der Mindestsicherung: Zum einen wäre dies das Asylbewerberleistungsgesetz, das die Gewährleistung eines sozialen Minimums für Asylsuchende regelt. Andererseits haben bedürftige Personen in besonderen Fällen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).⁴⁷ Im Folgenden werden nur die beiden Grundtypen der Grundsicherung SGB II und SGB XII mit ihren Leitideen, Grundprinzipien und Bedarfen detailliert vorgestellt.

3.2 Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) als Grundsicherung für Arbeitsuchende, das am 24. Dezember 2003 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 2005 im SGB in Kraft trat, listet in 11 Kapiteln Regelungen und Leistungen auf. Alle nachfolgenden Gesetze sind aus dem SGB II abgeleitet. Bestimmungen aus einem anderen SGB-Buch sind mit einem Verweis auf das jeweilige Buch gekennzeichnet.

3.2.1 Arbeitslosenhilfe

Das erste Kapitel, das die §§ 1 - 6 enthält, trägt das bereits erwähnte Förderprinzip und die Anforderungen im Namen. Der wichtige Grundsatz des SGB II wird in § 5 erwähnt und beschreibt das Verhältnis des SGB II zu anderen Leistungen. Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, da nach § 5 Abs. 2 die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig sind. Herborth (2016) sieht keine praktische Relevanz für einen deutschen Bürger, da die Höhe der Leistungen meist gleich ist.⁴⁸ Zuvor werden in § 1 die Aufgabe und der Zweck des

⁴⁵ Vgl. Hauser 2012, S. 293.

⁴⁶ Boeck et. al. 2017, S. 359

⁴⁷ Vgl. Boeckh et. al. 2017, S. 354 ff..

⁴⁸ Vgl. Herborth 2016, S. 207.

Grundschatzes geklärt, wobei der Schwerpunkt auf der Willenserklärung liegt. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, Arbeitssuchende zu fördern und zu fordern, damit sie nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sind und unabhängig von der Selbstständigenförderung zu Arbeitnehmern werden. Während das Bedarfsprinzip im zweiten Absatz des SGB II erwähnt wird, findet sich das Förderprinzip im dritten Kapitel des SGB II, in § 14. Bellermann (2011) weist darauf hin, dass die Bedarfsbestimmungen, wie die Feststellung der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10), der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung (§ 15), die Prüfung (§ 9) und die Regelung von Sanktionen (§§ 31, 32), spezifischer und differenzierter erwähnt werden als die Regelungen zur Arbeitsförderung.⁴⁹ Im Rahmen der Förderleistungen (§ 16) wird grundsätzlich auf die entsprechenden Förderleistungen im SGB III (§ 35) verwiesen. Die Formen der Leistungen sind in § 4 (1) geregelt: Sie werden in Form von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen erbracht.

3.2.2 Leistungen für Bedürftige

Zu den Grundleistungen im SGB II gehören die Regelbedarfe (§ 20), die Mehrbedarfe (§ 21), die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22) und das Recht auf Bildung und Teilhabe (§ 28). In § 19 sind die Anspruchsvoraussetzungen für Bürgergeld, Sozialleistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe gesetzlich geregelt.

Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ggf. des Mehrbedarfs übernimmt der Gesetzgeber nach § 22 die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie die Kosten der Warmwasserversorgung. Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Unterkunftskosten verweist Baczko (2011) auf das Bundessozialgericht und dessen Kriterien. Das wichtigste Kriterium ist das Vorhandensein eines eindeutigen und verständlichen Konzepts, mit dem die Wohnkosten gemessen werden können.⁵⁰ Auf der Website HartzIV.org können sich Leistungsempfänger darüber informieren, inwieweit die Wohnkosten vom Gesetzgeber als angemessen eingestuft wurden. Die Angemessenheit hängt demnach von einer Reihe von Faktoren ab. Dazu gehören die angemessene Wohnfläche, das Alter der Wohnung, die Höhe der Miete und ob eine oder mehrere Personen in der Wohnung leben. Auch die lokalen Bedingungen und Möglichkeiten sollten berücksichtigt werden. Für die Wohnfläche gibt es keine festen Vorgaben, sondern nur grobe Richtlinien. Die Miete wird auch nicht auf nationaler Ebene festgelegt. Das Mietniveau ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Als Referenz dienen lokale Richtlinien oder Daten aus dem Wohngeldgesetz (WoGG). Es wird zwi-

⁴⁹ Vgl. Bellermann 2011, S. 140.

⁵⁰ Vgl. Baczko 2011, S. 48.

schen ländlichen und städtischen Gebieten sowie Großstädten unterschieden. Außerdem ist es möglich, andere Ausgaben der Sozialleistungsempfänger aufzulisten, die im Gesetz als sonstige Leistungen oder andere Dienstleistungen dargestellt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind. Dabei handelt es sich zum einen um verschiedene Formen von Erstleistungen, wie z.B. Pauschalleistungen nach § 24 und Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung nach § 25. Im letzteren Fall werden Zuschläge zu den Leistungen der Rentenversicherung nur dann gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Übergangsleistung bei medizinischer Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden kann. In § 26 sind die gesetzlichen Regelungen für Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgeführt. Während die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vom Gesetzgeber übernommen werden, erhalten Bürgergeld-Empfänger im privaten System nur Leistungen.

3.2.3 Allgemeine Sozialhilfe

Herborth (2016) stellt in seiner Veröffentlichung fest, dass sich die Sozialhilfe, die 2005 aktualisiert und als zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde, in der Reihenfolge von ihrem Vorgänger, dem BSHG, der 1961 abgelöst wurde, unterscheidet.⁵¹ Bellermann (2011) ergänzt, dass die bisherige Unterteilung in "Hilfe zum Lebensunterhalt" und "Hilfe in besonderen Lebenslagen" zugunsten einer siebenteiligen Einteilung der Leistungsarten aufgegeben wurde, die auf unterschiedliche Lebenslagen zugeschnitten ist.⁵² Im Gegensatz dazu hat sich, zugegebenermaßen in Anlehnung an Herborth (2016), am Leistungsgesetz selbst wenig geändert. Als einzige große Ausnahme können die erweiterten Pauschalleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt verstanden werden, bei denen die ersten "einmaligen Leistungen" weitgehend als Regelbedarf (§ 27a Abs. 2 und 3) eingestuft wurden.⁵³

Mit den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII soll den Leistungsempfängern ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden, entsprechend dem Grundsatz der "Hilfe zur Selbsthilfe" nach dem SGB II (§ 1). Dies ist einer der wichtigsten Grundsätze der Sozialhilfe, die im ersten Kapitel (§§ 1-7) zu finden sind. Bellermann (2011) schreibt, dass die Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung im Vergleich zum Zwölften Buch den letzten Platz einnimmt und in diesem Sinne eine untergeordnete Rolle

⁵¹ Vgl. Herborth 2014, S. 221.

⁵² Vgl. Bellermann 2011 S. 252.

⁵³ Vgl. Herborth 2014, S. 221.

spielt.⁵⁴ Dieser Grundsatz wird als Nachrangigkeitsprinzip (§ 2) verstanden, bei dem Sozialleistungen in der Regel nur als letztes Mittel zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens zum Tragen kommen. Wenn die Grundsicherung nicht durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft, des eigenen Einkommens und Vermögens oder durch Leistungen anderer gewährleistet werden kann, kommt die Sozialhilfe nach dem SGB XII ins Spiel. An dieser Stelle ist es wichtig, noch einmal auf Bellermann (2011) zu verweisen, der auf den Umfang der Sozialhilfe hinweist und sie als "letztes Netz" bezeichnet: "Aus dem Zustand der Grundsicherung und des Residualsystems in der Gesellschaft lässt sich der Zustand des gesamten Systems der sozialen Sicherung ablesen" (Bellermann 2011, S. 24).

Ähnlich wie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II, die mit der Bedürftigkeitsprüfung und den gegenseitigen Leistungen verbunden ist, gibt es auch im SGB XII eine Politik, die dies fordert und fördert. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in Kapitel Zwei (§ 8-26). Hier soll die Gegenleistung in Form einer zivilgesellschaftlichen Verpflichtung (§ 11) sichergestellt werden und wird notfalls mit Zwang durchgesetzt. Dahme und Wohlfahrt (2015) führen die Entstehung dieser Bewegung auf die USA zurück, die durch die britische Politik der Regierungen Thatcher und Blair ihren Weg nach Mitteleuropa fand. Anstelle von "welfare" wird hier der Begriff "workfare" verwendet.⁵⁵ Die Leistungen nach den §§ 10 und 11 werden in Form von Dienstleistungen, Sachleistungen und Geldleistungen erbracht. Herborth (2016) stellt hier fest, dass Geldleistungen in der Regel vor Gutscheinen und Sachleistungen rangieren.⁵⁶ Weitere wichtige allgemeine Grundsätze des zweiten Kapitels sind die Erstellung von schriftlichen Leistungsvereinbarungen und eines Hilfeplans (§ 12), die Bedeutung von Prävention und Rehabilitation zur Vermeidung von Härtefällen in § 14, die gerichtliche Beantragung von Sozialhilfeleistungen (§ 17) sowie die amtliche Regelung, dass Sozialhilfe auch ganz ohne Antrag gewährt werden kann, sobald der Träger über den Härtefall informiert ist (§ 18).

3.2.4 Hilfe zum Lebensunterhalt

Das dritte Kapitel (§§ 27-40) enthält die "Hilfe zum Lebensunterhalt". Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Nahrung, Wohnung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Heizung. Da die Sozialhilfe den Empfängern ein Leben in Würde ermöglichen soll, besteht ihr Zweck darin, durch die Bereitstellung der für den täglichen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel ein Mindestmaß an Lebensunterhalt zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Aber nur, wenn dies

⁵⁴ Vgl. Bellermann 2011 S. 249.

⁵⁵ Vgl. Dahme/Wohlfahrt 2015, S. 168.

⁵⁶ Vgl. Herborth 2016, S. 222.

in einem angemessenen Umfang geschieht. Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen die Übernahme des Regelbedarfs, der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie bestimmter Sonderbedarfe.

Wie Herborth (2016) bereits oben dargelegt hat, wurden die meisten ehemaligen Einmalleistungen inhaltlich umformuliert und als feste Regelsätze interpretiert. Dies geschieht im Zuge der Hartz-Reformen. Für Boeckh et. al. (2017) ist diese Entwicklung ein Vorteil, da die Leistungsempfänger nicht zum Sozialamt gehen müssen, um individuelle Leistungen zu beantragen. Der Nachteil dieser Maßnahme ist, dass gegenüber dem Regelsatz gespart werden muss, um höherwertige Güter finanzieren zu können.⁵⁷ Deshalb regelt § 30 den Mehrbedarf, der sich vor allem daraus ergibt, dass die Personen das Grenzalter erreicht haben oder voll erwerbsgemindert sind. Schwangere Frauen, allein-erziehende Mütter und Personen, die von Krankheit oder Behinderung bedroht oder betroffen sind, sind ebenfalls förderfähig. Während § 31 Rückstellungen für einmalige Bedarfe wie Erstaussstattungen, Anschaffungen und Reparaturen enthält, enthält § 32 Rückstellungen für die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Danach werden die Krankenversicherungsbeiträge von versicherungspflichtigen Sozialhilfeempfängern übernommen, wenn sie alle Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und 2 erfüllen. Nach § 33 können auch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen werden, um eine angemessene Altersvorsorge zu gewährleisten. In den weiteren Abschnitten des dritten Kapitels werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34), Unterkunft und Heizung (§§ 35, 36) und Kreditvergabe (§ 37, 38) dargestellt. Im sechsten und letzten Kapitel wird in § 39 die Rechtsstellung von Personen in Haushaltsgemeinschaften aufgeführt, die Forderungen stellen. In der Regel geht das Gesetz immer davon aus, dass die Person nicht bedürftig ist. Aufgabe des Antragstellers ist es, den Antrag zu widerlegen, um Leistungen nach dem SGB XII erhalten zu können.

Das vierte Kapitel (§§ 41-46) enthält die "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Anspruch auf Leistungen haben Personen, die älter als 65 oder 67 Jahre sind, und Personen über 18 Jahre, die dauerhaft arbeitsunfähig sind (Artikel 19 Absatz 2, Artikel 41). Nach Herborth (2016) werden bei der letztgenannten Personengruppe nur gesundheitliche Aspekte berücksichtigt.⁵⁸ Boeckh et. al. (2017) fügen in diesem Zusammenhang hinzu, dass mit der Aufnahme von erwerbsunfähigen Personen in den Kreis der Bezieher von Grundsicherungsleistungen im Jahr 2003 eine wichtige Lücke zu mehr sozialer Inklusion geschlossen wurde. "Bis zu dieser Verordnung wurde davon ausgegangen, dass Menschen, unabhängig von ihrem Alter, in gerader Linie (eine Generation) für den Unterhalt der anderen verantwortlich sind. (Boeckh et. al 2017, S. 359). Das

⁵⁷ Vgl. Boeckh et. al. 2017, S. 358.

⁵⁸ Vgl. Herborth 2016, S. 223.

bedeutet, dass bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung Unterhaltspflichtige für ihre dauerhaft behinderten Nachkommen aufkommen mussten. Nach der Grundsicherung im Alter gilt das Prinzip der Familiensubsidarität nur, wenn das Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern oder Kinder 100.000 Euro im Jahr übersteigt.⁵⁹ Bellermann (2011) nennt in seiner Arbeit ein weiteres entscheidendes Merkmal der Grundeinkommensförderung. Während die Hilfe zum Lebensunterhalt eine zeitlich begrenzte Maßnahme ist, die jedes Jahr neu beantragt werden muss, ist die Mindesteinkommensunterstützung eine dauerhafte Leistung.⁶⁰ Die Bedeutung der Grundsicherung für Menschen unterhalb der Altersgrenze lässt sich mit Daten aus einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) vom 19.04.2016 belegen: Im Jahr der Einführung des Gesetzes erhielten 181.097 Hilfeempfänger das Mindesteinkommen. Im Dezember 2015 waren es bereits 501.887 Personen. Im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2015 ist die Zahl der Leistungsempfänger ab 18 Jahren in Nordrhein-Westfalen am höchsten (insgesamt 267.624) In Anlehnung an Bieritz-Harder, Conradis und Thie (2015) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Leistungen für Einwohner denen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechen.⁶¹ In den letzten beiden Absätzen wird hervorgehoben, dass der Rentenversicherungsträger verpflichtet ist, die "dauerhafte volle Erwerbsminderung" seiner Versicherten festzustellen (§ 45) und sie mit den Leistungen der Grundsicherung vertraut zu machen sowie ihnen eine Berufsberatung anzubieten (§ 46). Herborth (2016) gibt hierzu einen wichtigen Hinweis: Die Beantragung von Leistungen liegt jedoch in der Eigenverantwortung des Versicherten, da das Amtsprinzip hier nicht gilt.⁶²

Sauer et. al. (2016) machen darauf aufmerksam, dass sich die an das SGB XII und das SGB II angepassten Leistungssysteme in der Regel gegenseitig ausschließen. Die einzige Ausnahme bilden die Leistungen aus den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII, die zusätzlich zu anderen Leistungen gewährt werden können.⁶³ Bedürftige Personen haben nach § 19 Abs. 3 SGB XII einen Anspruch auf individuelle Leistungen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenem Einkommen und Vermögen zu bestreiten.

Bellermann (2011) fügt hinzu, dass die größte und anhaltende Herausforderung der Sozialhilfe die Höhe der Leistungssätze ist. In gesellschaftlichen und politischen Debatten wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob dieses Niveau ausreicht, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Wie bei der Rente setzen sich vor allem die Verbände

⁵⁹ Vgl. Boeckh et. al 2017, S. 359 ff..

⁶⁰ Vgl. Bellermann 2011, S. 254..

⁶¹ Vgl. Bieritz-Harder/Conradis/Thie 2015, S. 478.

⁶² Vgl. Herborth 2016, S. 223.

⁶³ Vgl. Sauer et. al. 2016, S. 116 ff..

der freien Wohlfahrtspflege sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge verstärkt für eine Erhöhung und Anpassung aller Leistungssätze ein.⁶⁴ Butterwegge (2014) weist auch auf die kritische Tatsache hin, dass der moderne Wohlfahrtsstaat schon lange in den Medien für seine sozialen Leistungen diskreditiert wurde bzw. immer noch wird. Zu diesem Zweck werden einzelne, meist besonders spektakuläre Fälle von Missbrauch verallgemeinert. Die weitgehend notwendigen und nützlichen Funktionen für die Hilfs- und Schutzbedürftigen werden nur selten angesprochen. Dieser mediale Druck findet seinen Widerhall in den Reihen der deutschen Politik, die sich gezwungen sieht, schärfere Regelungen einzuführen, ohne die Öffentlichkeit über die Bedingungen der Sicherheitssysteme zu befragen.⁶⁵

Ein weiteres Problem, das die Journalisten nicht ansprechen, ist die unerkannte Zahl von Menschen, die Sozialhilfe benötigen. Aus den statistischen Daten lässt sich zwar die Zahl der Leistungsempfänger ermitteln, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, doch geben diese Daten keinen Aufschluss über Einzelpersonen und Haushalte, die diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie dazu berechtigt sind. Ähnliche Gründe werden auch von Bäcker et. al (2008) angeführt: Zum Teil fürchten die Betroffenen die soziale Kontrolle und die Offenlegung der persönlichen Verhältnisse in der Bedürftigkeitsprüfung, sie verzichten aus Scham oder Bescheidenheit auf ihre Ansprüche oder es fehlt ihnen schlichtweg das Wissen über die Höhe und die Bedingungen des Leistungsanspruchs.⁶⁶ Während in der Schweiz einige (relativ) aktuelle Studien zu diesem Thema vorliegen, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine solchen Studien. Die einzige erwähnenswerte Arbeit, die sich mit der Forschung zur Untererfassung in Deutschland beschäftigt, ist der Abschlussbericht von Dr. Irene Becker und Prof. Dr. Richard Hauser, der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Auftrag gegeben wurde. Diese Veröffentlichung ist allerdings schon 20 Jahre alt (2003) und in dieser Hinsicht nicht mehr aktuell.

⁶⁴ Vgl. Bellermann 2011, S. 257.

⁶⁵ Vgl. Butterwegge 2014, S. 100.

⁶⁶ Vgl. Bäcker et. al 2008, S. 330.

4 Bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland

4.1 Begriffsannäherung

Peukert (2008) unterscheidet zwischen den Grundbegriffen "Grundeinkommen" und "Grund- und Mindestsicherung". Während die soziale Mindestsicherung ein Versuch ist, bestehende Lücken in den sozialen Sicherungssystemen zu schließen, ist das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) in den meisten Fällen eine monetäre, staatliche, monatliche, einkommensunabhängige Transferleistung, die an keine Bedingungen geknüpft ist.⁶⁷ Das Netzwerk Grundeinkommen (o.J.) nennt vier Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine einkommensunabhängige Transferleistung tatsächlich als unbedingt eingestuft werden kann. Erstens muss sie den Lebensunterhalt sichern und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und zweitens muss sie einen individuellen Rechtsanspruch darstellen. Außerdem darf die Zahlung nicht an einen Bedürftigkeitsnachweis oder eine andere Leistung (Arbeitszwang) gebunden sein.⁶⁸ Eichhorn et. al. (2012) fassen dieses Konzept in seiner reinsten Form zusammen: "Jeder Bürger oder vom Staat ausdrücklich Beauftragte erhält vom Staat unabhängig von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen eine gesetzlich festgelegte und für alle gleiche finanzielle Leistung, für die keine Gegenleistung erforderlich ist. Die finanzielle Leistung wird häufig in einer Höhe gewährt, die das soziale Minimum, das soziokulturelle Minimum oder die Armutsgrenze übersteigt (...), selbst wenn kein weiteres Einkommen oder keine Sozialhilfe vorhanden ist"⁶⁹.

Kharboutli (2015) versucht, dieses Konzept sprachlich zu definieren: Demnach ist das BGE erstens ein Mindesteinkommen, das zweitens den Menschen ohne jegliche Bedingungen garantiert wird. Diese Definition wird fortgeführt, da sie auf zwei zentrale Dimensionen des BGE hinweist: das "Prinzip der unteren Schranke" und das "Prinzip der allgemeinen Gültigkeit". Während die erste Maxime auf den Schutz vor Benachteiligung abzielt, impliziert das zweite Prinzip eine breite Aggregation aller Sektoren und Regionen.⁷⁰ In Deutschland werden im Zusammenhang mit dem BGE verschiedene Begriffe verwendet: Bürgergeld, Existenzminimum und garantiertes Mindesteinkommen. Folgt man Blaschke (2012), so gibt es grundsätzlich zwei Formen des Grundeinkommens: die Sozialdividende nach Juliet Rhys-Williams (1943) und die negative Einkommensteuer (NES) nach Milton Friedman (1962). Der Unterschied zwischen diesen beiden Formen des Grundeinkommens liegt vor allem in der Art der Auszahlung.⁷¹ Die Idee des Grundeinkommens an sich ist nicht neu. Da es schwierig ist, das Datum seiner Entstehung zu

⁶⁷ Vgl. Peukert 2008, S. 9 ff..

⁶⁸ Vgl. Netzwerk Grundeinkommen o.J.

⁶⁹ Eichhorn et. al. 2012, S. 10

⁷⁰ Vgl. Kharboutli 2015, S. 100 ff..

⁷¹ Vgl. Blaschke 2012, S. 14.

bestimmen, gibt es Streitigkeiten unter den Autoren. Wagner (2009) schreibt, dass die Idee in ihrer allgemeinsten Form über die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse hinausgeht und im Prinzip bereits 700 v. Chr. im antiken Sparta verwendet wurde. Hier wurden jedem Mitglied unabhängig von der geleisteten Arbeit Grundgüter gewährt.⁷² Nach Rhomberg (2012) führen andere Autoren seine Ursprünge auf die sozialen Texte von Philosophen wie Morus' Utopia (1517), Campanellas Sunshine State (1623) oder Bacons New Atlantis (1632) zurück.⁷³ Nach Vanderborght & Van Parijs (2005) schließlich sahen Paine (1796), Spence (1797) und Charlier (1848) in der Idee mehr als nur ein "Provisorium". Ihrer Ansicht nach hat jeder Mensch Anspruch auf einen gleichen Anteil am Wert des Bodens. Eine bedingungslose Vergütung würde dieses Recht erfüllen.⁷⁴

Die Forderung nach einem Grundeinkommen hat in den letzten Jahrzehnten die linke Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland über die Zukunft der Arbeitsgesellschaft und des Sozialstaates dominiert. Bischoff (2006) schreibt in einem Artikel zum BGE, dass die Annahme, die Idee sei im Wesentlichen eine Forderung der Linken, nicht stimmt.⁷⁵ Laut Peukert (2008) haben sich auch Politiker der rot-grünen Koalition wiederholt für ein Grundeinkommen ausgesprochen. Es besteht ein Konsens darüber, dass ein Grundeinkommen, in diesem Fall ein "grünes Grundeinkommen" (Ahrens 2007, S. 49), könnten zu einer effektiven Armutsbekämpfung beitragen.⁷⁶ Auch Kumpmann & Poreski (2015) sind überzeugt, dass das BGE die verdeckte Armut deutlich verringern könnte. Dies wäre vor allem aufgrund des niedrigschwelligen Charakters dieser Sicherheitsnetzleistung möglich, da keine vollständig bedarfsgeprüften Antragsleistungen mehr erforderlich wären. Die Armutforschung hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass zwischen einem Viertel und der Hälfte der Personen, aufgrund des Einkommenskriteriums auf Sozialleistungen, verzichten müssen. Ein Grundeinkommensansatz könnte diesem Problem entgegenwirken.⁷⁷

⁷² Vgl. Wagner 2009, S. 4;.

⁷³ Vgl. Rhomberg 2012, S. 250.

⁷⁴ Vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, S. 87.

⁷⁵ Vgl. Bischoff 2006, S. 7.

⁷⁶ Vgl. Peukert 2008, S. 81.

⁷⁷ Vgl. Kumpmann/ Poreski 2015, S. 140.

4.2 Praktische Umsetzung

Laut Neumann (2008) ist das Projekt BGE über die Ideenphase nicht hinausgekommen. Es gibt zwar verschiedene Konzepte und Begründungsversuche, aber keine fertigen Lösungen für die Umsetzung. Bemerkenswerte Ausnahmen sind die Sozialdividende des Alaska Permanent Fund (APF) und ein lokales Experiment in Namibia.⁷⁸ Der APF des US-Bundesstaates Alaska, der seit 1976 besteht, zahlt jedem Einwohner einen bedingungslosen Gewinnanteil, so Scherhorn (2012). Obwohl die Verfassung Alaskas besagt, dass die natürlichen Ressourcen des Staates dem Volk gehören,⁷⁹ reicht laut Reuter (2016) der Dividendenbetrag von ca. 1.000,00 USD nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern, da er nur einmal im Jahr ausgezahlt wird.⁸⁰ Das Modellprojekt "Basic Income Grant" wurde im Januar 2008 in einem Dorf in Namibia eingeführt und lief bis April 2015. Die Bewohner der 1.000-Seelen-Gemeinde in Otjivero/Omitara erhielten in diesem Zeitraum 100 namibische Dollar (umgerechnet etwa 7,25 Euro) pro Monat. Dies geschah ohne jegliche Bedingungen. Mit diesem Experiment sollte sichergestellt werden, dass die Menschen nach dem Erhalt des BGE nicht faul werden. Paradoxerweise wurde das Projekt von dem einst mächtigsten Befürworter und ehemaligen Wirtschaftsminister Hage Geingob, dem heutigen Präsidenten dieses afrikanischen Landes, vorerst gestoppt.⁸¹

In Finnland wurde zwischen 2017 und 2018 ein Pilotprojekt zum bedingungslosen Grundeinkommen durchgeführt. Im Rahmen des Projekts erhielten 2.000 zufällig ausgewählte Arbeitslose eine monatliche Zahlung von 560 Euro, unabhängig davon, ob sie eine Arbeit aufnahmen oder nicht. Das Ziel des Pilotprojekts war es, herauszufinden, ob das bedingungslose Grundeinkommen eine Alternative zu den bestehenden Sozialleistungen darstellen könnte und ob es dazu beitragen würde, die Beschäftigung zu erhöhen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts waren gemischt. Einerseits zeigte sich, dass das bedingungslose Grundeinkommen dazu beitrug, die finanzielle Situation der Empfänger zu verbessern und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu fördern. Andererseits führte das Grundeinkommen jedoch nicht zu einem signifikanten Anstieg der Beschäftigung oder der Einkommen. Insgesamt wurde das Projekt als nicht repräsentativ genug angesehen, um ein endgültiges Urteil über die Wirksamkeit des bedingungslosen Grundeinkommens zu fällen.⁸²

⁷⁸ Vgl. Neumann 2008, S. 9.

⁷⁹ Vgl. Scherhorn 2012, S. 82.

⁸⁰ Vgl. Reuter 2016, S. 13 ff..

⁸¹ Vgl. Dahlmann o.J.).

⁸² Vgl. Bakir 2020

Auf internationaler Ebene gibt es mehrere Befürworter des BGE: Palm (2015) nennt Ökonomen aus verschiedenen Bereichen wie Friedrich August von Hayek, Robert Solow, Milton Friedman, Philippe van Parijs und Anthony Atkinson. Einige erhielten sogar den Nobelpreis.⁸³ Aber auch in Deutschland zeichnen sich nach Bischoff (2007) charismatische Persönlichkeiten ab, wie z.B. der Chef des dm-Drogerie-Marktes Götz Werner,⁸⁴ der nach Butterwegge (2016) das medienwirksamste Grundeinkommensmodell in Deutschland darstellt,⁸⁵ aber auch Wirtschaftsführer wie Timotheus Höttges (Vorstandsvorsitzender der Deutschen Telekom AG) oder Bernd Leukert (Vorstand der SAP), die sich - freilich in Anlehnung an Weik & Friedrich (2017) - zunehmend für die Einführung des BGE aussprechen.⁸⁶ Laut Rövekamp (2017) wird Unternehmern oft ein einseitiges Engagement vorgeworfen. Grund dafür ist die geplante Übertragung von Verantwortung im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung von Unternehmen. Kritik kommt von Gewerkschaften, Sozialdemokraten und der ehemaligen Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles.⁸⁷

Werner, Weik und Friedrich (2017) weisen in ihrem Buch darauf hin, dass trotz Kritik ein wachsendes Bewusstsein für Digitalisierung und Automatisierung in Politik und Wissenschaft zu beobachten ist. Die Vernetzung von Maschinen mit vor- und nachgelagerten Prozessen würde die menschliche Kontrolle zunehmend überflüssig machen. Im Zuge dieser Entwicklung ist es möglich, dass Millionen von Arbeitsplätzen verloren gehen. Aus diesem Grund wird das BGE zunehmend als Antwort auf eine digitalisierte Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft interpretiert.⁸⁸ Laut Reuters ist die Diskussion über das BGE hochaktuell. Ein Beispiel dafür ist die Schweiz. In den letzten Jahren wurde die Diskussion mit einer Initiative auf eine neue Ebene gehoben. Im Oktober 2013 hat Die "Volksinitiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen" das notwendige Quorum erreicht, um einen bundesweiten Volksentscheid über die Einführung des BGE durchzuführen. Das Referendum fand 2016 statt und nur eine kleine Minderheit stimmte für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.⁸⁹ In einem Online-Artikel von Rövekamp (2016) wies Daniel Häni, Gründer der Schweizer Volksinitiative, kurz vor der Abstimmung darauf hin, dass eine Mehrheit für das BGE nicht erforderlich sei. Das Referendum diene vor allem als Katalysator für weitere Maßnahmen und sollte ein vorläufiges Ergebnis zeigen.⁹⁰

⁸³ Vgl. Palm 2015, S. 1.

⁸⁴ Vgl. Bischoff 2007, S. 7.

⁸⁵ Vgl. Butterwegge 2016, S. 284.

⁸⁶ Vgl. Werner/Weik/Friedrich 2017.

⁸⁷ Vgl. Rövekamp 2017.

⁸⁸ Vgl. Werner/Weik/Friedrich/ 2017, S. 24-35.

⁸⁹ Vgl. Reuter 2016, S. 14.

⁹⁰ Vgl. Rövekamp 2016.

Auch in Deutschland gibt es eine anhaltende politische Debatte. Auch wenn diese Diskussion im Vergleich zur internationalen Lage manchmal sehr zurückhaltend geführt wird, gibt es in fast allen politischen Lagern sowohl Befürworter als auch Gegner. So weist Reuter (2016) darauf hin, dass die Piratenpartei die einzige große politische Kraft ist, die sich für die Einführung eines Grundeinkommens einsetzt. Aber auch die Grünen und die Linken stehen diesem Reformvorhaben offen gegenüber, wenngleich sie sich vor allem für die Einrichtung einer Enquete-Kommission (einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Lösung von Problemen) im Bundestag aussprechen. Die beiden größten deutschen Parteien CDU/CSU und SPD sowie die FDP lehnen das BGE offiziell ab.⁹¹ Laut Damm (2017) war dies auch bei der Bundestagswahl 2017 der Normalfall. Keine der großen Parteien sprach das Thema BGE an, was der Schweizer Ökonom und Philosoph Philip Kovce als verpasste Chance bezeichnete. Gerade die SPD als Arbeiterpartei hätte seiner Meinung nach das Thema nutzen können, um Fehler der Vergangenheit - Hartz IV wird als Beispiel genannt - zu korrigieren und die Diskussion auf eine neue Ebene zu heben.⁹²

Die Alternative, so Pidun (2017), ist die Ein-Themen-Partei "Bündnis Grundeinkommen", die vom Bundeswahlausschuss sowie von allen 16 Landeswahlausschüssen für die Bundestagswahl 2017 als zulässige Partei anerkannt wurde. Dank dieser Initiative wurde das BGE mit der zweithöchsten Stimmenzahl in Deutschland gewählt.⁹³ Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich nicht alle deutschen Parteipolitiker in der Vergangenheit gegen das BGE ausgesprochen haben. Folglich gab es auch einzelne Kräfte, die unterschiedliche Varianten des BGE vertraten, wie das Modell des Solidarischen Bürgergeldes (SBG), so der ehemalige Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus (CDU). Laut Butterwegge (2016) hat Althaus das Konzept im Jahr 2006 eingeführt und seine Gültigkeit verteidigt.⁹⁴ Zudem hat die FDP, wie Kharboutli (2015) schreibt, eine eigene Version eines Bürgergeldes vorgeschlagen.⁹⁵ Während die Linke in dieser Idee eine Chance sieht, das „derzeitige“ soziale Sicherungssystem weiterzuentwickeln, positionieren sich die Grünen laut Rhomberg und Stegerer (2012) mit ihrer Idee des BGE zwischen FDP und Linken. Alle diese Parteien setzen sich ideologisch mit Grundeinkommenskonzepten nach ihren eigenen Programmcodes auseinander und eine parteiübergreifende Zusammenarbeit ist noch nicht erkennbar.⁹⁶

⁹¹ Vgl. Reuter 2016, S. 3.

⁹² Vgl. Damm 2017.

⁹³ Vgl. Pidun 2017.

⁹⁴ Vgl. Butterwegge 2016, S. 286;.

⁹⁵ Vgl. Kharboutli 2015, S. 109.

⁹⁶ Vgl. Rohmberg/Stegerer 2012, S. 158.

Im Vergleich zur Bundestagswahl aus dem Jahr 2021 haben sich die einzelnen politischen Positionen der wichtigsten deutschen Parteien in Bezug auf das Grundeinkommen nicht stark gewandelt.

Die CDU/CSU haben bisher keine einheitliche Position zum Grundeinkommen. Einige CDU-Politiker haben sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgesprochen, während andere es ablehnen. Die CSU lehnt das Grundeinkommen komplett ab. Die SPD befürwortet ein solidarisches Grundeinkommen als Alternative zum Hartz-IV-System. Dabei sollen Menschen, die länger als zwei Jahre arbeitslos sind, ein staatlich gefördertes Beschäftigungsangebot erhalten. Die Grünen haben sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgesprochen. Es soll laut Parteiprogramm eine existenzsichernde Leistung darstellen, die ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt wird. Die FDP befürwortet ein liberales Bürgergeld, das als negative Einkommenssteuer ausgestaltet werden soll. Dabei soll jeder Bürger einen festen Betrag erhalten, der aber mit steigendem Einkommen abnimmt. Die Linke fordert ein bedingungsloses Grundeinkommen, das den Lebensunterhalt sichern soll. Es soll ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt werden und auch eine Abkehr vom Hartz-IV-System bedeuten. Die AfD lehnt das Grundeinkommen ebenso wie die CSU komplett ab und befürwortet stattdessen eine Erhöhung des Mindestlohns.⁹⁷

Die unterschiedlichen Positionen und Vorstellungen der einzelnen Parteien in Deutschland zeigen, dass das bedingungslose Grundeinkommen auch heute noch ein kontrovers diskutiertes Thema in der deutschen Politik darstellt. Im Rahmen dieser Arbeit ist festzuhalten, dass sich die politischen Einstellungen jederzeit ändern können und es auch innerhalb der Parteien Befürworter und Gegner dieser Idee gibt.

Was die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema BGE angeht, so gibt es laut Rövekamp (2017) in Deutschland nach wie vor nur sporadische Kampagnen. Ein Projekt, das gezielt versucht, die Öffentlichkeit auf das BGE aufmerksam zu machen, ist der Verein "Mein Grundeinkommen e.V." Nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Teilnehmer erhalten 12.000 Euro pro Jahr, die durch Crowdfunding aufgebracht werden. Bislang wurden 100 Grundeinkommen gefördert, wobei sich durchschnittlich 80.000 bis 100.000 Personen auf der Website registrieren.⁹⁸ Auf der Grundlage von bedingungslos gezahlten Jahresgehältern hat der Verein Forschungen initiiert. Eine Forschergruppe von Masterstudenten der Goethe-Universität Frankfurt am Main untersuchte die Auswirkungen vom veränderten Arbeitsverständnis der Grundeinkommensbezieher sowie deren Arbeitsalltag.

⁹⁷ Vgl. Grundeinkommen.de (2021)

⁹⁸ Vgl. Rövekamp 2017.

Obwohl die Ergebnisse nicht mit denen einer längerfristigen Studie vergleichbar sind, da die Zahlung eines Grundeinkommens an eine zeitliche Begrenzung gebunden ist, konnten Beier, Donner und Ueckert (2016) in ihrem Abschlussbericht zeigen, dass die Bedeutung eines Grundeinkommens über das Potenzial seines monetären Wertes hinausgehen kann. Im Anschluss an die vorgenannte Studie werden im Folgenden weitere Studien aufgeführt, um den Stand der Forschung in Deutschland darzustellen.

4.3 Empirische Erkenntnisse

Stichprobenerhebungen zum Grundeinkommen sind in Deutschland zunehmend erfolgreich. Die erste Umfrage nach Haigner et. al. (2012) wurde im Mai 2010 vom Marktforschungsinstitut IMAS International durchgeführt, das mehr als 2.100 Personen zum BGE befragte. Die Studie wurde von Professor Götz Werner in Auftrag gegeben, der sie auch finanziell unterstützte. Ziel der Umfrage war es, den Bekanntheitsgrad, die Einstellungen und die zu erwartenden Verhaltensänderungen des Arbeitsangebots zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umfrage zeigten, dass 38 % der Befragten mit den Besonderheiten der BGE-Idee vertraut waren. Darüber hinaus wurde in allen Bundesländern eine statistisch signifikant positive Einstellung gegenüber dem BGE festgestellt. Dieses Ergebnis bleibt auch dann erhalten, wenn man zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, Selbstständigen und Arbeitnehmern unterscheidet oder wenn man die durchschnittliche Akzeptanz zwischen Hausfrauen und Hausmännern, Rentnern und Arbeitslosen usw. berücksichtigt. Die Studie zeigt auch, dass es in allen Bundesländern eine statistisch signifikante positive Einstellung zum BGE gibt. Ebenso zeigt sie, dass sich das Angebot an bezahlter Arbeit durch das BGE kaum verändern wird.⁹⁹ Eine internationale und repräsentative Online-Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Ipsos aus dem Jahr 2017 liefert Daten zum BGE in Deutschland. Zusätzlich zu den 1.007 deutschen Befragten wurden 8.520 Interviews mit 16-64-Jährigen (Kanada und USA 18-64) in 11 weiteren Ländern durchgeführt. In Deutschland sprachen sich rund 52 % für die Einführung des BGE aus. Nur jeder Fünfte (22 %) ist gegen das BGE oder hat keine Meinung dazu. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland weit hinter Serbien (67 %) und Polen (60 %), während die Idee in Spanien (31 %) und Frankreich (29 %) weniger Unterstützung findet. Die Mehrheit der Befragten in Deutschland ist überzeugt, dass das BGE zur Armutsbekämpfung geeignet ist. Sechs von zehn (59 %) sind durchweg dieser Meinung. Nur jeder achte Deutsche äußerte in der Umfrage Vorbehalte zu diesem Thema. Die Menschen in Kanada (61 %), den USA (56 %), Belgien (54 %), dem Vereinigten Königreich (51 %) und Schweden (52 %) vertreten eine ähnliche Auffassung. Nur

⁹⁹ Vgl. Haigner et. al. 2012, S. 195-209.

die Franzosen sind äußerst skeptisch: 30 % glauben nicht, dass das Problem der Armut durch das BGE beseitigt werden kann.¹⁰⁰

Eine weitere Studie zum BGE, die nicht nur Meinungen, sondern auch Einflüsse auf die Meinungsbildung der Befragten untersuchte, wurde vom Diakoniewissenschaftlichen Institut Heidelberg im Jahr 2010 durchgeführt. Ziel des randomisierten Experiments war es, die zugrundeliegenden Argumente sowohl bei erklärten Befürwortern als auch bei entschiedenen Gegnern des BGE zu ermitteln und Unterschiede im Informationsstand festzustellen. Methodisch zielte die Studie auch darauf ab, die Vorteile diverser Einzelfallstudien mit denen repräsentativer Erhebungen zu kombinieren. Die experimentellen Ergebnisse zeigten, dass die Unterstützung für das BGE zunimmt, je intensiver die Informationen über das Konzept (in diesem Fall Götz W. Werner) sind, einschließlich der nachfolgenden Diskussionen und Selbsterklärungen. Daher hängt die Einführung des BGE davon ab, inwieweit das Konzept kommuniziert und diskutiert wird.¹⁰¹

4.4 Grundeinkommensmodelle für Deutschland

4.4.1 Solidarisches Bürgergeld

Zu den bekanntesten deutschen Grundeinkommensmodellen gehören das Solidarische Bürgergeld (SBG) nach Dieter Althaus und das BGE in Form einer einheitlichen Konsumsteuer nach Götz Werner. Werner gibt seinem Konzept keinen Namen und nennt es ein allgemeines BGE.

Das SBG ist eine Teilform des BGE, das seit mehr als einem Jahrzehnt im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses in Deutschland steht. Der Ansatz geht auf den ehemaligen Thüringer Ministerpräsidenten Dieter Althaus zurück und wurde bisher dreimal weiterentwickelt. Das Modell ist von der NES abgeleitet, so der amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Milton Friedmann.

Kämmerer (2007) weist darauf hin, dass Milton Friedman in den 1960er Jahren die Idee der Sozialdividende nach Juliet Rhys-Williams adaptierte und zu einem umfassenden NES-Modell weiterentwickelte.¹⁰² Der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Milton Friedman beschäftigte sich in seinem 1962 erschienenen Buch „Kapitalismus und Freiheit“ nicht nur mit der Bewertung des Marktes und der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen, sondern auch mit den Aufgaben des Staates und seiner Verantwortung für die Armut. In seinem Buch setzt er sich ein zentrales Ziel: ein effizientes und effektives Wohlfahrtsmodell aufzuzeigen, das den Menschen einerseits Unterstützung bietet und

¹⁰⁰ Vgl. Ipsos 2017.

¹⁰¹ Vgl. Grossarth-Maticek et. al. 2012, S. 215-223.

¹⁰² Vgl. Kämmerer 2007, S. 5.

andererseits ihre persönliche Entfaltungsfreiheit nicht einschränkt.¹⁰³ Die NES wird von Friedman (2008) aus rein technischer Sicht als solche bezeichnet und ist speziell auf das Problem der Armut ausgerichtet.¹⁰⁴ Vanderborght und Van Parijs (2005) versuchen zusammenzufassen, wie die NES funktioniert. Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei der NES lediglich um eine Transferleistung der Steuerbehörde, auf die der steuerpflichtige Bürger Anspruch hat. Wie bei der positiven Einkommensteuer hängt die Höhe der gezahlten Steuer vom Einkommen des Anspruchsberechtigten ab. Im Einzelnen wird die NES als eine Kombination aus einer steigenden positiven Steuer (linear, progressiv oder degressiv) und einer pauschalen Steuergutschrift, die ausgezahlt werden kann, gesehen.¹⁰⁵ Folgt man der Definition von Blaschke (2012), so hat im Prinzip jeder Bürger zunächst Anspruch auf ein Grundeinkommen. Wenn eine Person über eigenes Einkommen verfügt, werden die Steuern entsprechend der geltenden Steuerpflicht abgezogen und vom Grundeinkommen abgezogen. In diesem Sinne haben Menschen nur dann Anspruch auf ein Grundeinkommen, wenn ihre Einkommensteuer unter einer bestimmten Grenze liegt. Übersteigt sie diesen Wert, erhalten sie kein Grundeinkommen.¹⁰⁶ Vanderborght & Van Parijs (2005) weisen zudem darauf hin, dass im Gegensatz zum allgemeinen Grundeinkommen bei der NES der Anspruch auf eine Transferleistung erst nach Eingang und Bearbeitung der Steuererklärung und meist nur für einen Haushalt festgestellt werden kann.¹⁰⁷ Um dies zu verstehen, führt Reuter (2016) eine einfache Formel an. Mit der von Friedman (2008) vorgeschlagenen Steuerbefreiung von 600 USD und einem einheitlichen Steuersatz, der auch als "Flat Rate" bezeichnet wird (Althaus/Blinkert 2010, S. 76) von 50 % würde eine Person mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 500 USD mit 50 USD ($- 50 \text{ USD} = 50 \% \times (500 \text{ USD} - 600 \text{ USD})$) entschädigt werden.¹⁰⁸

Das Konzept des Bürgergeldes wurde schon sehr früh von dem Ökonomen Joachim Mitschke in Anlehnung an Otto (1997) in die deutsche Diskussion um Grundeinkommen (GE) eingeführt. Der Vorschlag zur Einführung seines Modells, das auf der NES basiert, wurde im Rahmen des Berichts des Expertenausschusses "Alternative Steuertransfersysteme" gemacht. Das Modell von Mitschke kann mit dem aktuellen Grundeinkommens-Sicherungssystem in Deutschland identifiziert werden, da es die gleichen Merkmale der "Aktivierung" und des "Arbeitszwangs" aufweist.¹⁰⁹ Blaschke (2012) macht

¹⁰³ Vgl. Deutscher Bundestag 2016a.

¹⁰⁴ Vgl. Friedman 2008, S. 228 ff..

¹⁰⁵ Vgl. Vanderborght & Van Parijs 2005, S. 51.

¹⁰⁶ Vgl. Blaschke 2012, S. 14;.

¹⁰⁷ Vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005, S. 53.

¹⁰⁸ Vgl. Friedman 2008, S. 228.

¹⁰⁹ Vgl. Otto 1997, S. 11.

deutlich, dass es sich bei diesem Bürgergeld also nicht um eine einkommensunabhängige Transferleistung handelt.¹¹⁰ Reuter (2016) nennt als weiteres Konzept des Bürgergeldes das BGE-Modell der FDP, das ebenfalls auf der NES basiert. Die Freie Demokratische Partei sieht eine Kombination der NES mit einem Einkommenskriterium vor. Aufgrund der fehlenden Bedingungslosigkeit entspricht dieses Konzept nicht dem Prinzip des Grundeinkommens und sollte nicht als solches angesehen werden.¹¹¹ Stecker (1999) sagt, dass man, wenn man über das Bürgergeld spricht, immer im Hinterkopf behalten sollte, dass der Soziologe Ulrich Beck empfohlen hat, den Begriff im Zusammenhang mit gemeinnützigen Aktivitäten oder bürgerschaftlichem Engagement zu verwenden. Seiner Ansicht nach handelt es sich nicht um ein eigenständiges Konzept des BGE, sondern um eine Umbenennung der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Für den freiwilligen Dienst musste eine immaterielle Entschädigung gezahlt werden.¹¹² Auch Blaschke (2012) ist der Meinung, dass es sich hierbei nicht um ein BGE handelt, da es nicht sinnlos ist und als Niedriglohn für Bürgerarbeit verstanden werden sollte.¹¹³ Nach Butterwegge (2014) ist das Bürgersolidaritätseinkommen (SBG) "eines der sichtbarsten, aber vor allem detailliertesten Konzepte". (Brenner 2012, S. 100). Dieses "partielle" SBG soll durch die Trennung von Arbeitsmarkt und Sozialversicherung die Existenz aller Bundesbürger bedingungslos sichern und die Massenarbeitslosigkeit bekämpfen.¹¹⁴ Nach Kumpmann und Poreski (2015) kommt das partielle Grundeinkommen dem BGE nahe, da es in der Regel fast alle Kriterien erfüllt.¹¹⁵

Im Falle des SBG-Modells von Dieter Althaus, das er "erstmalig im Sommer 2006 vorgestellt" hat (Butterwegge 2016, S. 286), nach Gemeinschaft zum Grundeinkommen (2007) wurde sein erster weitergehender Vorschlag zur Veränderung des Steuersystems und der Sozialpolitik im März 2007 der deutschen Öffentlichkeit vorgestellt.¹¹⁶ Borchard (2007) beschreibt in seiner Analyse dieser Reformidee im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS-Studie), dass die Bundesbürger ein Bürgergeld zum Lebensunterhalt erhalten sollen und alle anderen steuerfinanzierten Transferleistungen wie ALG II, Wohngeld, Kindergeld, Sozialhilfe etc. ersetzt werden sollen. Die erste Fassung des SBG sah auch die Befreiung der Arbeitnehmer von allen Sozialversicherungsbeiträgen vor. Zur Finanzierung dieses Ansatzes sah Althaus die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes vor, der institutionell an das bürgerliche Einkommen gebunden und niedriger als die

¹¹⁰ Vgl. Blaschke 2012, S. 15.

¹¹¹ Vgl. Reuter 2016, S. 27.

¹¹² Vgl. Stecker 1999, S. 1006 - 1013.

¹¹³ Vgl. Blaschke 2012, S. 16.

¹¹⁴ Vgl. Butterwegge 2014, S. 425.

¹¹⁵ Vgl. Kumpmann/Poreski 2015, S. 154.

¹¹⁶ Vgl. Netzwerk Grundeinkommen 2007, S. 1.

damalige Nominalabgabe sein sollte.¹¹⁷ Für die deutschen Arbeitgeber sah Althaus lediglich die Beibehaltung der Lohnsummensteuer von 12 % vor. Nach Kämmerer (2007) wären aufgrund der Individualsteuer für Arbeitgeber und der Lohnsteuer der Arbeitgeber keine weiteren Lohnnebenkosten notwendig.¹¹⁸

Laut Koch (2010a) setzte die CDU-Parteiführung 2007 eine "Arbeitsgruppe" unter dem Vorsitz des damaligen Ministerpräsidenten Dieter Althaus ein.¹¹⁹ Laut Profalla (2007) sollte der Ausschuss die Durchführbarkeit des Konzepts prüfen und einen Abschlussbericht über seine Arbeit vorlegen.¹²⁰ In einer von Borchard (2007) veröffentlichten Studie untersuchten Opielka und Strengmann-Kuhn (2007) bereits die fiskalische Machbarkeit der von Althaus 2007 vorgeschlagenen Parameter. Laut Kämmerer (2007) geschah dies unter Berücksichtigung der damals in Deutschland herrschenden Rahmenbedingungen.¹²¹ Der ehemalige Präsident des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) Thomas Straubhaar (2007) hat jedoch zusammen mit Ingrid Hohenleiter eine Studie durchgeführt, um das SBG-Konzept zu testen. Sie verglichen das Althaus-Modell mit dem, was sie als "Modell-Ideal" bezeichneten (Hohenleiter und Straubhaar 2007, S. 16) des Grundeinkommens. Betrachtet man Opielka und Strengmann-Kuhn (2007), so fällt die Bewertung von Straubhaar und Hohenleiter sehr positiv aus.

In der Veröffentlichung "Solidarisches Bürgergeld - Den Menschen trauen" (Althaus/Blinkert 2010), die Fassung von Dieter Althaus und Hermann Blinkert, ehemaliger Staatssekretär in der Thüringer Staatskanzlei und Leiter der Projektgruppe Solidarisches Bürgergeld, aus dem Jahr 2007, wird als weiterentwickeltes Konzept des Grundeinkommens genannt. Die ehemaligen Thüringer Politiker zeigen hier auf, was aus ihrer Sicht ein konkreter, verfassungsrechtlich korrekter und bezahlbarer Weg für das BGE ist. Wie schon in der ersten Fassung weisen sie darauf hin, dass das SBG in erster Linie auf die Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft und die Sicherung einer gerechten Zukunft des Sozialstaates abzielt.¹²² Kurz vor der Veröffentlichung des genannten Buches legte Althaus seinen Bericht über die SBG in Berlin vor. Laut Koch (2010b) ging dieser Präsentation ein abschließendes Treffen der CDU-Mitarbeiter voraus.¹²³ An dieser Stelle sei Blaschke (2012) zitiert, der darauf hinweist, dass die von der CDU eingesetzte Kommission zum Bürgergeld zum Zeitpunkt ihrer Auflösung den besagten Abschlussbericht nicht vorgelegt hat.¹²⁴ Eine dritte Version dieses Ansatzes wurde von Althaus und Blinkert

¹¹⁷ Vgl. Borchard 2007, S. V.

¹¹⁸ Vgl. Kämmerer 2007, S. 17.

¹¹⁹ Vgl. Koch 2010a.

¹²⁰ Vgl. Profalla 2007.

¹²¹ Vgl. Kämmerer 2007, S. 20.

¹²² Vgl. Althaus & Blinkert 2012, S. 260 ff..

¹²³ Vgl. Koch 2010b.

¹²⁴ Vgl. Blaschke 2012, S. 27.

(2017), nochmals an die aktuellen Verhältnisse in Deutschland angepasst und in einem kurzen Artikel vorgestellt.¹²⁵

Ungeachtet der konzeptionellen Unterschiede in den bestehenden Fassungen des SBG haben nach Blaschke (2012) alle Personen, die eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis in Deutschland besitzen, einen individuellen Anspruch auf ein Teil-BGE.¹²⁶ Ein Unterschied zwischen den ersten beiden Fassungen besteht hinsichtlich des Transfers für EU-Bürgerinnen und -Bürger: Während in der Fassung von 2007, wie Blaschke (2010b) ausführt, ein ununterbrochener Aufenthalt von mindestens fünf Jahren als Voraussetzung genannt wurde,¹²⁷ sollen nach Brenner (2012) in der Fassung von 2010 Daueraufenthaltsberechtigte bereits nach zwei Jahren BGE erhalten. Auch die Regelung für ausländische EU-Bürger wird erwähnt. Erstens mussten für den Bezug von Sozialleistungen in einem anderen Mitgliedstaat die Bedingungen der europäischen Freizügigkeitsrichtlinie eingehalten werden.¹²⁸ In der jetzigen Fassung sollen alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland einen Anspruch auf ein Bürgersolidaritätseinkommen haben. Eine kleine Rechnung ergibt die Gesamtzahl der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland (82,2 Mio. Einwohner).¹²⁹ Laut Kämmerer (2007) gehörten in der ersten, weiterentwickelten Version von 2007 bereits Kinder und Jugendliche zu den Anspruchsberechtigten, jedoch wäre der Betrag anders als beim SBG für Erwachsene, ähnlich wie bei den Rentnern.¹³⁰ In der Fassung von 2010 würden Minderjährige denselben Betrag erhalten wie erwachsene Bürger. Dieser Beschluss würde die Familienbeihilfe für Kinder und Jugendliche ersetzen. Für ältere Antragsteller wurde eine Grundrente vorgesehen.¹³¹ Blaschke (2012) macht deutlich, dass dieses Konzept grundsätzlich keine Leistungen für diejenigen vorsieht, die keinen Anspruch darauf haben.¹³²

Im ersten modifizierten Entwurf des SBG nennt Althaus (2007) einen Betrag von 600,00 EUR pro Monat als Grundlage seines BGE-Ansatzes. Dieser Betrag sollte an alle Erwachsenen ab 18 Jahren gezahlt werden. Grundlage war das soziokulturelle soziale Minimum aus dem sechsten Bericht der Bundesregierung zum sozialen Minimum. Demnach betrug das soziale Minimum im Jahr 2008 595,00 EUR. Das Sozialhilfeniveau für Kinder lag dagegen bei 304,00 EUR. Daher sollte den Eltern ein Kindergeld von 300,00 EUR pro Monat gezahlt werden. Für Menschen über 67 Jahre war die Einführung einer Bürgerrente geplant. Die Höhe der Rente sollte sich aus einer Zulage für Erwachsene in

¹²⁵ Vgl. Althaus/Binkert 2017.

¹²⁶ Vgl. Blaschke 2012, S. 175.

¹²⁷ Vgl. Blaschke 2010b.

¹²⁸ Vgl. Brenner 2012, S. 100.

¹²⁹ Vgl. Althaus & Binkert 2017.

¹³⁰ Vgl. Kämmerer 2007, S. 17.

¹³¹ Vgl. Althaus & Binkert 2010, S. 40.

¹³² Vgl. Blaschke 2012, S. 175.

Höhe von 600,00 Euro und einer Zusatzrente in Höhe von maximal 600,00 Euro zusammensetzen. Zu diesem Zeitpunkt muss die frühere Beschäftigung in die Berechnung einbezogen werden. Der Gesundheits- und Pflegebeitrag in Höhe von 200,00 € kann als eine Besonderheit des ersten Entwurfs angesehen werden, die den Anspruchsberechtigten zusätzlich zum Netto-Bürgergeld gezahlt werden sollte. So würde das SBG auf 800,00 EUR, das Kindergeld auf 500,00 EUR und die Hinterbliebenenrente auf maximal 1.400 EUR angehoben werden. Ein Zuschlag zum Bürgergeld soll Bürgern gewährt werden, die behindert sind oder unter besonderen Umständen leben. Dies würde jedoch eine Bedürftigkeitsprüfung erfordern. Dessen ungeachtet sind in Althaus (2007) keine Bestimmungen für solche besonderen Bedürfnisse enthalten. Darüber hinaus wurde eine Aufteilung der SBG in "kleine und große" Bürgereinkommen vorgesehen. Anspruchsberechtigte mit einem monatlichen Einkommen von mehr als 1.600 EUR würden nur ein Drittel des Einkommens eines Großbürgers erhalten. Dies entspräche einem Netto-Bürgergeld von 200,00 EUR ohne den Gesundheitsbeitrag von 200,00 EUR. Im Gegensatz zum großen Bürgergeld, bei dem die Einkommensteuer 50 % beträgt, müssten die Empfänger des kleinen Bürgergeldes 25 % Steuern zahlen. Bei einem Einkommen von mehr als 1.600 € pro Monat (und 19.200 € pro Jahr) würde tatsächlich eine Steuerpflicht entstehen. Als Freibetrag wurde ein Nettobürgergeld von 200,00 € vorgesehen, was bei einem maximalen Pauschalsteuersatz von 25 % einem steuerfreien jährlichen Grundfreibetrag von 9.600 € entsprechen würde. Generell wären alle Einkünfte einkommensteuerpflichtig.¹³³

Althaus und Blinkert (2010) stellten das SBG als zweites, weiter entwickeltes Konzept vor. Zu diesem Zweck wurden alle Vorschläge und Kommentare zum ersten Entwurf in die geänderte Fassung von 2010 eingearbeitet. Im Ergebnis wurden die wesentlichen Elemente des alten Entwurfs beibehalten, während Elemente wie Nachhaltigkeit und Ganzheitlichkeit, Familie und Bildung, individuelle Bedürfnisse, finanzielle Machbarkeit und rechtliche Anforderungen weiterentwickelt wurden. Im zweiten SGB-Plan war ein Betrag von 600,00 € pro Monat vorgesehen, wovon 400,00 € an Einzelpersonen für den minimalen soziokulturellen Unterhalt vergeben werden sollten. Die restlichen 200,00 € müssten die Bürgerinnen und Bürger bei einer Krankenkasse ihrer Wahl bezahlen. Im Gegensatz zum ersten Entwurf soll der Transferbetrag für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr dem Transferbetrag für Erwachsene entsprechen. Für sie kämen noch 400,00 € und 200,00 € für Gesundheits- und Pflegebeiträge hinzu. Neben einer größeren Gerechtigkeit zwischen den Generationen sollte diese Entscheidung die Unterbringung von Kindern erheblich erleichtern und die bisherige Familienbeihilfe vollstän-

¹³³ Vgl. Althaus 2007, S. 3 f..

dig ersetzen. Darüber hinaus haben die Thüringer Politiker auch die Höhe der Bürgerrente angepasst. Die Zusatzrente sollte für Bürger ab dem 60. Lebensjahr gelten und maximal 1.800 Euro pro Monat betragen. Dies entspräche dem dreifachen Betrag des Einkommens eines normalen Bürgers und wäre bestenfalls 600,00 € höher als in der Fassung von 2007. Die Erhöhung des Einkommens der Bürger wurde als zusätzliche Innovation betrachtet. Immer wenn sich die Höhe des sozialen Minimums änderte, wurde das Einkommen des Bürgers entsprechend angepasst. Das Einkommen des Bürgers in Höhe von 600,00 € beinhaltet keine Wohnkosten. Die Herausnahme der Wohnkosten aus dem Bürgereinkommen wurde damit begründet, dass die regionalen Unterschiede bei den Mieten zu groß seien. Daher wäre ein einheitlicher Pauschalsatz nicht machbar gewesen. Aus diesem Grund hätten diese Kosten in einen Zuschlag zum Einkommen der Bürger einbezogen werden müssen. Wie eine solche Subvention aussehen würde, wurde auch in der zweiten Fassung nicht erläutert.¹³⁴

Die zweistufige Verteilung des ersten SBG wurde in ein einheitliches Bürgergeld mit einem einheitlichen Steuersatz geändert, weil der Sachverständigenrat der Bundesregierung negative Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Frauen vermutete. Es wurde davon ausgegangen, dass Frauen unter den Bedingungen des ersten SBG-Entwurfs ausschließlich auf ein "großes Bürgergeld" angewiesen wären. Sie würden die Ernährerrolle letztlich den Männern überlassen (daher die Annahme). Aus diesem Grund wurde der Solidaritätszuschlag auf 40 % festgelegt, der auf alle Einkünfte erhoben werden sollte, um ein transparentes oder gerechtes Steuersystem zu gewährleisten. Die Transfergrenze wurde in diesem Modell auf 18.000 € pro Jahr festgelegt. Umgerechnet auf zwölf Monate entspricht dies genau 1.500 €. Wenn die Begünstigten kein Einkommen haben, erhalten sie das SBG in voller Höhe. Anhand eines Rechenbeispiels wird dies deutlich: Hat eine Person jedoch ein Bruttoeinkommen von 1.500 Euro, so werden bei einer Pauschalsteuer von 40 % 600,00 Euro Steuern fällig. In diesem Fall erhält die Person keinen Zuschlag, da das Einkommen des Bürgers, einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge, genau diesen Betrag ausmacht.¹³⁵

Nach Blaschke (2010b) sollen sich die Gesamtkosten aller Arten von Bürgergeld auf 400 Milliarden Euro brutto pro Jahr belaufen haben. Hier bezieht er sich auf die Schätzungen von Althaus (2008). Andererseits dürften die als Negativsteuer gezahlten Beträge rund 183 Milliarden Euro betragen. Hier, bei der Zusatzrente und dem Rentenzuschlag, "belaufen sich die Gesamtkosten der Gesundheitsbeiträge (...) auf 196,8 Milliarden Euro." (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, S. 83), wurden nicht berücksichtigt.¹³⁶ Opielka und

¹³⁴ Vgl. Althaus/Blinkert 2010, S. 37-87.

¹³⁵ Vgl. Althaus/Blinkert 2010, S. 37- 87.

¹³⁶ Vgl. Blaschke 2010b.

Strengmann-Kuhn (2007) stellen fest, dass sich die Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag Schätzungen zufolge auf 408 Milliarden Euro pro Jahr belaufen dürften. Stellt man den Gesamtausgaben von 597 Mrd. € (400,2 Mrd. € SBG und 197,8 Mrd. € Gesundheitssteuer) die simulierten Einnahmen von 408 Mrd. € gegenüber, ergibt sich eine Differenz von 189 Mrd. € pro Jahr. Dies entspricht in etwa den Kosten der Gesundheitsprämie.¹³⁷ Eine Studie von Opielka und Strengmann-Kuhn (2007) zur Finanzierbarkeit des SBG unter den von Althaus angedachten Parametern und den in Deutschland vorherrschenden Rahmenbedingungen hat ergeben, dass ein für die Nettozahler angesetzter Steuersatz von 25 % wahrscheinlich nicht ausreichen würde, um das SBG in der Version 2007 zu finanzieren. Kämmerer (2007) folgert daraus, dass entweder die Steuersätze erhöht oder die Höhe der Transfers gesenkt werden müssten. Dementsprechend stellten die Autoren zwei Grundmodelle mit veränderten Steuersätzen vor, die ihrer Meinung nach effektiv finanziert werden können.¹³⁸ Nach Opielka und Strengmann-Kuhn (2007) müssten die Steuersätze und die Höhe des Grundeinkommens auf die Ziele abgestimmt werden, die die politischen Akteure mit der Einführung einer EDB anstreben. Liegt der Schwerpunkt auf der Erhöhung der Arbeitsanreize oder der Förderung niedriger Einkommen, wird die Wahl eines relativ niedrigen Anrechnungssatzes oder eines negativen Steuersatzes gefördert. Das erste Basismodell sieht die gleiche Höhe des Transfers wie das Althaus-Modell vor, jedoch mit einem Kreditsatz von 70% und einem höheren Steuersatz von 40%. Diese Option würde bereits die Finanzierung der Krankenversicherung einschließen. Dies ist bei dem zweiten Grundmodell nicht der Fall. Bei einem negativen Steuersatz von 50 % und einem positiven Steuersatz von 32 % wäre eine kostenneutrale Finanzierung zu den Althaus-Steuersatzes möglich. Da die zweite Version jedoch keinen Gesundheitsbeitrag vorsieht, müsste sie durch eine Gesundheitssteuer von 14 % finanziert werden. Die Bürgerinnen und Bürger müssten also mehr Belastungen in Kauf nehmen.¹³⁹

In ihrer Analyse, die sich auf die KAS-Studie und ihre Ergebnisse stützt, stellen Hohenleiter und Straubhaar (2007) die Notwendigkeit einer Erhöhung der Pauschale in Frage. Eine gestaffelte Steuer auf Einkommen über 1.600 Euro erscheint ihnen zwar möglich, müsste aber sehr schnell steigen. Der Grund dafür ist die geringe Anzahl von Beziehern hoher Einkommen im Vergleich zu Beziehern mittlerer Einkommen. Eine solche Maßnahme wäre jedoch überflüssig, da durch die Abschaffung von steuerfinanzierten Sozi-

¹³⁷ Vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, S. 21.

¹³⁸ Vgl. Kämmerer 2007, S. 20.

¹³⁹ Vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, S. 118.

alleistungen und öffentlichen Ausgaben im Allgemeinen ein großes Einsparpotenzial vorhanden sein müsste.¹⁴⁰ Nach Kämmerer (2007) ist ihre Einschätzung der Finanzierbarkeit der SBG letztlich deutlich optimistischer als die von Opielka und Strengmann-Kuhn.¹⁴¹ Infolgedessen dürfte der Staat zwischen 170 und 300 Milliarden Euro mehr einnehmen als in der KAS-Studie prognostiziert. So könnten bei einem prognostizierten Steuersatz von 25 % sowohl das Nettoeinkommen der Bürger als auch der Gesundheitsbeitrag von 196,8 Mrd. € risikolos finanziert werden.¹⁴² In ihrem weiterentwickelten Konzept von 2010. Althaus und Blinkert (2010) berücksichtigten die Ergebnisse der Studie und revidierten daraufhin die einheitliche Steuer (einheitlich 40 %) und die Höhe der Transferleistung (einheitlich 400,00 Euro plus 200,00 Euro Gesundheitsprämie).¹⁴³

In der Version des SBG versuchen Althaus und Blinkert (2017) ebenfalls, sowohl Kosten als auch Erträge zu theoretisieren. Zur Ermittlung der Kosten werden die Brutto-Bürgerausgaben pro Kopf und Jahr (500,00 € x 12 Monate) mit der Zahl der Einwohner multipliziert. Bei 82,2 Millionen Einwohnern und jährlichen Ausgaben von 6.000 Euro ergeben sich daraus Kosten von 496,8 Milliarden Euro. Beim Einkommen orientieren sich die beiden Autoren am Volkseinkommen der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016, das 2,34 Billionen Euro betrug. Bei ihren Berechnungen legten sie eine einheitliche Steuer von 25 % auf das Volkseinkommen zugrunde und kamen auf einen Betrag von 438,4 Milliarden Euro. Jahreseinkommen über 250.000 EUR werden mit einem Pauschalsteuersatz von 50 % besteuert. Dies würde dem deutschen Staat zusätzliche Einnahmen in Höhe von 292,3 Milliarden Euro bescheren. Insgesamt würde diese von Althaus & Blinkert entworfene doppelte Abgeltungssteuer zu Bruttoeinnahmen in Höhe von 730 Milliarden Euro führen. Darüber hinaus würden die derzeitigen staatlichen Einnahmen wie Lohnsummensteuer, aufgelaufene und nicht aufgelaufene Einkommensteuer, Abgeltungssteuer sowie Erhöhungen und gewöhnliche Gewerbesteuern in Höhe von 293,2 Milliarden Euro wegfallen. Außerdem entfallen mit der Einführung des staatlichen BGE Sozialleistungen wie ALG II, Sozialhilfe, Familienzuschläge usw. Dadurch könnte der Staat insgesamt 71 Milliarden Euro einsparen. Nach ihren Berechnungen werden die 71 Milliarden Euro durch den Verlust von Steuereinnahmen ausgeglichen. Die Summe von 222,2 Milliarden Euro wird dann vom Bruttoeinkommensteueraufkommen von 730,7 Milliarden Euro abgezogen. Daraus ergibt sich ein Betrag von 508,5 Milliarden Euro, der zur Finanzierung des Bürgereinkommens verbleibt. Die Differenz zwischen Kosten (496,8 Mrd. €) und Einnahmen (508,5 Mrd. €) dürfte zu einem Überschuss von über 10 Mrd. € führen. Althaus und Blinkert (2017) kommen zu dem Schluss, dass das SBG-

¹⁴⁰ Vgl. Straubhaar/Hohenleiter 2007, S. 70 ff..

¹⁴¹ Vgl. Kämmerer 2007, S. 21.

¹⁴² Vgl. Straubhaar/Hohenleiter 2007, S. 74.

¹⁴³ Vgl. Althaus/Blinkert 2010, S. 37.

Konzept durchaus finanzierbar ist.¹⁴⁴ Blaschke (2012) erwähnt in seiner Publikation die politische Gemeinschaft oder den Staat als Anbieter von Bürgereinkommen. Laut Althaus ist das Finanzamt angeblich für die Organisation und Verwaltung der SBG zuständig. Die Beteiligung anderer Organisationen und Verwaltungsstellen wird nicht erwähnt.¹⁴⁵

4.4.2 Alternative Vorschläge

Götz Werner, Gründer von dm, der der Anthroposophie verbunden ist, setzte sich bis zu seinem Tod für das BGE ein. Seiner Ansicht nach sollte sie nicht über die Einkommenssteuer finanziert werden, da dies ein staatlicher Eingriff wäre, der die Produktivität behindert, und stattdessen sollte das Steuersystem auf eine Verbrauchssteuer umgestellt werden. Daher wird im Folgenden das "Verbrauchssteuermodell" als alternative Option für das BGE zum SBG vorgestellt.

Nach Rudizio (2007) setzte sich auch die liberale Ökonomin und Politikerin Lady Juliet Rhys-Williams 1943 in Großbritannien für einen Sozialvertrag mit einer Art Grundeinkommen ein.¹⁴⁶ Sie strebte eine Verknüpfung der Einkommensteuer mit dem bestehenden Sozialversicherungssystem an und brachte die Idee in die Fachdiskussion ein.¹⁴⁷ Laut Presse (2010) geht das von Rhys-Williams verwendete Konzept der "sozialen Dividende" auf den Wirtschaftsnobelpreisträger James Edward Meade zurück.¹⁴⁸ Im Vergleich zu Meade, schreiben Vanderborght und Van Parijs (2005), enthält der "neue Sozialvertrag" von Rhys-Williams die Hauptidee des Oxforder Ökonomen in leicht abgewandelter Form, die eine Partnerschaft zwischen Kapital und Arbeit und eine staatlich finanzierte Sozialdividende befürwortet. Er wurde jedoch durch einen konkurrierenden Plan des ebenfalls liberalen William Beveridge (1942) verworfen und verschwand für lange Zeit aus der öffentlichen Debatte in Großbritannien.¹⁴⁹ Sowohl Milton Friedman als auch Götz Werner sollten in dieser Konsequenz nicht als Vorläufer der Idee verstanden werden, auch wenn dies in der aktuellen Diskussion oft der Fall ist. Nach Ulmer (2011) gilt Benediktus Hardorp als geistiger Vater von Werners Konsumsteuer-Konzept.¹⁵⁰ Er war Werners Berater bei der Entwicklung dieser Idee.¹⁵¹ Inspiriert wurde Werner von

¹⁴⁴ Vgl. Althaus und Blinkert 2017.

¹⁴⁵ Vgl. Blaschke 2012, S. 175.

¹⁴⁶ Vgl. Rudizio 2007, S. 57.

¹⁴⁷ Vgl. Kämmerer 2007, S. 5.

¹⁴⁸ Vgl. Presse 2010, S. 15.

¹⁴⁹ Vgl. Vanderborght & Van Parijs 2005, S. 27 ff..

¹⁵⁰ Vgl. Ulmer 2011.

¹⁵¹ Vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, S. 127.

Rudolf Steiners Idee der sozialen Dreigliederung und dem Menschenbild der Anthroposophen.¹⁵²

Das Netzwerk Grundeinkommen (2012) definiert die Sozialdividende auf seiner Website wie folgt: "Die Sozialdividende ist eine Form des Grundeinkommens. Sie wird regelmäßig an alle Bürgerinnen und Bürger gezahlt, bevor Einkommen und Vermögen nach dem Steuerrecht geprüft werden." Blaschke (2010a) verwendet den lateinischen Begriff "ex ante",¹⁵³ was in Anlehnung an die Website des JuraForums aus der juristischen Fachsprache stammt und Bewertung aus einer ersten Perspektive bedeutet. Nach Blaschke (2010) erhalten alle Bürger eine Sozialdividende in gleicher Höhe.¹⁵⁴ Spannagel (2015) fügt hinzu, dass zusätzliches Einkommen aus Beschäftigung oder Vermögen in der Regel besteuert wird. Das Gesamteinkommen und der positive Steuersatz führen dann zu einer entsprechenden Steuerbelastung. Wenn das Gesamteinkommen einer Person aufgrund des Grundeinkommens steigt, erhöht sich folglich auch die Steuerlast. Nach dieser Logik finanziert sich das Grundeinkommen in gewisser Weise selbst. Während sich die NES auf die Verbesserung der Arbeitsanreize bei gleichzeitiger Senkung der Kosten konzentriert, zielt GE in Form einer Sozialdividende auf das soziale Wohlergehen aller Bürger ab. Aus diesem Grund bezeichnet Opielka (2004) die Sozialdividende als "echtes Grundeinkommen", weil sie Arbeit und Einkommen am Existenzminimum vollständig trennt.¹⁵⁵

Nach Werner und Goehler (2010) stammt die Grundidee des deutschen Steuersystems, die Einkommensbesteuerung, aus der Vergangenheit und ist aufgrund ihrer Ausrichtung auf die Selbstversorgung nicht mehr zeitgemäß. In einer von außen gesteuerten Wirtschaft wäre es im Interesse der Bürger, wenn Unternehmen Produkte und Dienstleistungen ohne Einmischung produzieren könnten. Eine hohe Steuerbelastung würde sich deutlich auf die Preise auswirken und die Verbraucher müssten dafür bezahlen.¹⁵⁶ Werner und Presse (2012) weisen darauf hin, dass in den Preisen, die wir heute zahlen, nicht nur die bekannten 7 % oder 19 % Mehrwertsteuer enthalten sind, sondern auch alle anderen Steuern und Gebühren, die Unternehmen im Rahmen des Wertschöpfungsprozesses zahlen müssen. So kann nach ihren Überlegungen davon ausgegangen werden, dass alle Steuern und Abgaben heute etwa 50% des Preises von Konsumgütern ausmachen.¹⁵⁷ Nach Eichhorn (2012) bringt die Einkommensteuer dem Staat zwar Einnahmen, behindert aber im Gegenteil den Wohlstand und die Entwicklungsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft oder eines Staates. Der Grund dafür ist der vorzeitige Eingriff in

¹⁵² Vgl. Blaschke 2012, S. 26.

¹⁵³ Vgl. Blaschke 2010, S. 23.

¹⁵⁴ Vgl. Blaschke 2010a, S. 23.

¹⁵⁵ Vgl. Opielka 2004.

¹⁵⁶ Vgl. Werner/Goehler 2010, S. 236 ff..

¹⁵⁷ Vgl. Werner/Presse 2012, S. 113.

den Wertschöpfungsprozess. Die Folgen davon sind eine Schwächung der Anreize zur Leistungssteigerung.¹⁵⁸ Nach Werner und Hardorp (2006) würde die Umstellung von der Einkommenssteuer auf die Verbrauchssteuer die Steuerlast für die Bürger nicht erhöhen, sondern das Steuersystem viel transparenter machen. Die Einsparung von Steuerkosten für die Unternehmen würde sich auch in niedrigeren Nettoproduktpreisen niederschlagen.¹⁵⁹

In der Konzeption von Werner bzw. Werner und Hardorp sollte daher die bisherige Erwerbsbelastung (z.B. Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge) aus den Produktpreisen herausgenommen und in eine Konsumsteuer umgewandelt werden. Nach Dobberstein (2017) würde der Output eines Produkts auf diese Weise der Hälfte des bisherigen Nettopreises entsprechen. Damit das Unternehmen die weitere Produktion finanzieren kann, müsste der neue Nettoverkaufspreis wieder mit einer 100-prozentigen Konsumsteuer belastet werden.¹⁶⁰ Presse (2010) weist darauf hin, dass eine Verbrauchssteuer in den meisten Ländern zu finden ist. Sie existiert in Deutschland seit 1967 als Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer. Erst wenn die Wertschöpfung ihren Höhepunkt, d.h. ihr Ende erreicht hat, wird sie ausbezahlt und damit in den Konsum überführt.¹⁶¹ Dobberstein (2017) hält dem entgegen, dass eine Verbrauchssteuer zwar konzeptionell einer Verbrauchssteuer entsprechen müsste, bei gleichzeitiger Ersetzung aller derzeitigen Steuern und der Einführung eines Mehrwertsteuersatzes von 100 % würde eine Verbrauchssteuer aber schließlich aufhören, eine Mehrwertsteuer zu sein. Der Grund dafür sind die EU-Richtlinien, nach denen die Mehrwertsteuer maximal 25 % betragen darf.¹⁶² Laut Reuter (2016) plädiert der Drogeriemarkt-Chef für ein mehrwertsteuerfinanziertes Grundeinkommen sowie die endgültige Abschaffung der Einkommenssteuer, so dass faktisch die Lohnnebenkosten und alle anderen Steuern für Unternehmer entfallen können. Damit verspricht er in gewisser Weise ein Steuer- und Arbeitsparadies für Deutschland.¹⁶³

Müller (2012) stellt fest, dass die Gegner des Grundeinkommens jedoch das Entwicklungspotenzial durch die Einführung des BGE und der einheitlichen Verbrauchssteuer untergraben sehen. Dem hält er entgegen, dass das Entwicklungspotenzial der Gesellschaft deutlich über das Produktionspotenzial hinausgeht. Alle anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind auf die Quelle der Kreativität angewiesen.¹⁶⁴ Werner positioniert sich damit in seinem Modell bewusst gegen das säkulare Menschenbild, das

¹⁵⁸ Vgl. Eichhorn 2012, S. 332.

¹⁵⁹ Vgl. Werner/Hardorp 2006, S. 11.

¹⁶⁰ Vgl. Dobberstein 2017.

¹⁶¹ Vgl. Presse 2010, S. 27.

¹⁶² Vgl. Dobberstein 2017.

¹⁶³ Vgl. Reuter 2016, S. 27.

¹⁶⁴ Vgl. Müller 2012, S. 89.

den Menschen als faul und bequem proklamiert, und setzt sich nicht nur in seinem Buch mit Weik und Friedrich (2017) für die Talente aller Bürger ein.¹⁶⁵ Talente konnten von den Menschen durch ein neues Gefühl der Sicherheit erlebt und gesichert werden. Rhode (2015) schreibt, dass sich nach Werners Konzeption kreative Fähigkeiten nur durch die Entkopplung von persönlichem Vertrauen und beruflicher Biografie entwickeln können. Ein weiterer positiver Effekt dürfte der Rückgang depressionsbedingter Erkrankungen sein.¹⁶⁶ Werner und Goehler (2010) versprechen, dass man mit dem BGE die Bedingungen für die erfolgreiche Organisation der eigenen Stärken gestalten kann. Als weiteres zentrales Problem sehen die beiden Autoren den zunehmenden Rückgang der Geburtenrate. Ein BGE von 1.000 EUR kann diesem Dilemma entgegenwirken. Allerdings müssten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.¹⁶⁷ "Wenn wir wirklich mehr Kinder haben wollen, müssen wir die sozialen Bedingungen ändern, die dies ermöglichen. Ende des Punktes." (Werner/Goehler 2010, S. 184).

Nach Blaschke (2012) ist der Personenkreis, der im "Konsumsteuerkonzept" ein Grundeinkommen erhält, auch nach den zahlreichen Veröffentlichungen Werners noch nicht konkretisiert; dennoch kann an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass die Einbeziehung aller knapp 82 Millionen Einwohner Deutschlands als Hauptziel verstanden werden kann.¹⁶⁸ Dies lässt sich aus den theoretischen Überlegungen von Werner, Weik und Friedrich (2017) zur Finanzierbarkeit des BGE ableiten.¹⁶⁹ In seiner gemeinsamen Publikation mit Goehler (2010) listet Werner die Vorteile von spezifischen BGEs für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen auf. Allerdings wird hier keine Unterscheidung hinsichtlich der Quote für einzelne Personengruppen getroffen. Demnach sollten alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland faktisch ein undifferenziertes BGE erhalten.¹⁷⁰ Dies war nicht immer der Fall. Zu Beginn seiner Tätigkeit als Befürworter des BGE, so berichten Opielka und Strengmann-Kuhn (2007), schlug Werner eine Unterscheidung zwischen Generationen vor.¹⁷¹ Presse berücksichtigt den klassischen Einwand der BGE-Gegner, dass die Zuwanderung mit dem BGE zunehmen wird. Er ist Professor an der Universität Bozen und wurde von Götz Werner bei seiner Doktorarbeit über die finanzielle Tragfähigkeit des BGE begleitet. Nach Blaschke (2012) entspricht diese Idee den Vorstellungen Werners in seiner ersten Initiative zur Gestaltung des Modells.¹⁷²

¹⁶⁵ Vgl. Werner/Weik/Friedrich 2017, S. 152 - 159.

¹⁶⁶ Vgl. Rhode 2015, S. 116 ff..

¹⁶⁷ Vgl. Werner/Goehler 2010, S. 184.

¹⁶⁸ Vgl. Blaschke 2012, S. 206.

¹⁶⁹ Vgl. Werner/Friedrich/Weik 2017, S. 104.

¹⁷⁰ Vgl. Werner/ Goehler 2010, S. 185.

¹⁷¹ Vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007, S. 127.

¹⁷² Vgl. Blaschke 2012, S. 206.

Werner, Weik und Friedrich (2017) geben als Vorschlag für das BGE einen monatlichen Betrag von 1.000 € pro Person an. Werner weist zunächst darauf hin, dass er diese ungefähre Zahl bereits seit mehreren Jahren als Richtwert angibt. Er begründet diesen Betrag mit den derzeitigen steuerlichen Grundfreibeträgen, die jedem steuerzahlenden Bürger ein Existenzminimum sichern sollen. GE darf nicht niedriger sein als die jährlichen Freibeträge für Alleinstehende (8.820 €), Verheiratete (17.640 €) und Kinder (7.356 €). Da solche Grundfreibeträge in der Regel von jeglicher Kritik verschont bleiben, sollte ein GE von 1.000 Euro nicht als utopische Idee angesehen werden.¹⁷³ Laut Kasperowitsch (2009) versucht Werner nicht, feste Beträge zu berechnen. Daher ist der Betrag in seinem Modell nicht festgelegt. Er ist der Meinung, dass es die Aufgabe der Gesellschaft ist, den GE-Betrag zu bestimmen.¹⁷⁴ Fischer (2005) geht darauf ein und erklärt, dass Werner in seinen ersten Ankündigungen auch die Möglichkeit offen gelassen hat, den GE-Betrag von 400,00 € zum Zeitpunkt der Einführung zu verwenden. Danach konnte dieser Betrag schrittweise erhöht werden, bis er einen Betrag von 1500 € für jeden Bürger erreichte.¹⁷⁵ Sierpinski fügt hinzu, dass das langfristige Ziel fünf Jahre später immer noch bei 1.500 € pro Monat lag, obwohl der dm-Leiter inzwischen einen Anfangsbetrag von 800,00 € beantragt hat.¹⁷⁶ Der Betrag von 1.500 Euro wird auch in ihrer Veröffentlichung genannt.¹⁷⁷ Bezüglich der Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen kann auf Blaschke (2012) verwiesen werden, wonach besondere Bedürfnisse auch in diesem Modell anerkannt werden sollten.¹⁷⁸

5 Fazit

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass die BGE-Bewegung nur langsam Einzug in die deutschen politischen Parteien hält. Trotz zunehmender Unterstützung in der Politik verläuft der Prozess nach wie vor langsam, und auf politischer Ebene sind nur wenige Initiativen zu verzeichnen. Die meisten größeren deutschen Parteien lehnen das BGE ab, während die kleineren Parteien die Einrichtung von parteiübergreifenden Arbeitsgruppen befürworten. In diesem Fall orientieren sich die Politiker an den Entwicklungen in der Gesellschaft. Die Mehrheit der deutschen Bürgerinnen und Bürger ist sich jedoch des Grundgedankens bewusst und kann zu diesem Thema Stellung beziehen. Dies ist auf Bürgerinitiativen, Nichtregierungsorganisationen und Netzwerke zurückzuführen, die das Thema seit einigen Jahren bewusst in die Öffentlichkeit tragen. Auch die Forschung

¹⁷³ Vgl. Werner/Friedrich/Weik 2017, S. 76.

¹⁷⁴ Vgl. Kasperowitsch 2009.

¹⁷⁵ Vgl. Fischer 2005.

¹⁷⁶ Vgl. Sierpinski 2010.

¹⁷⁷ Vgl. Werner/Weik/Friedrich 2017, S. 104.

¹⁷⁸ Vgl. Blaschke 2012, S. 206.

leistet hier einen Beitrag. Auf der einen Seite wird erforscht, wie die Menschen heute zu dieser Idee stehen, auf der anderen Seite spielt die Wissenschaft im Rahmen der politischen Bildung eine führende Rolle. Die letzte der drei Studien, die sich ganz in die erwähnte Bildungsoffensive einfügt, zeigte besonders deutlich, dass sich das persönliche Bild der Idee verändert und die Akzeptanz steigt, wenn man sich konsequent mit dem Thema BGE auseinandersetzt. Zwischen den ersten beiden vorgestellten Studien lag ein längerer Zeitraum. In diesem Fall zeigen die Ergebnisse deutlich, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Idee im Laufe der sieben Jahre ebenfalls zugenommen hat. Dies hängt wahrscheinlich auch mit der zunehmenden und wachsenden Medienpräsenz zusammen. Derzeit gibt es keine weiteren wissenschaftlichen Studien zum BGE-Projekt auf EU- oder nationaler Ebene.

Folgt man den Ergebnissen der Analyse, so käme das SBG vor allem benachteiligten Rentnern zugute, die von laufenden Grundsicherungsleistungen und einem einheitlichen Rentenniveau unterhalb der Armutsgrenze leben müssen. Bei fortgesetzter sozialer Sicherheit könnten sie im Alter ein menschenwürdiges Leben mit sozialen und kulturellen Perspektiven führen. Andererseits wäre eine dreiköpfige Familie, wie die Mutter-Kind-Familie in der ersten Fallstudie, ohne zusätzliches Einkommen, eindeutig von Einkommensarmut betroffen. Im Vergleich zum Bürgergeld würde diese Familie bei Einführung des SBG unterhalb der Armutsgrenze liegen. Um ihren eigenen Kindern die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen, müsste die alleinerziehende Mutter einer Arbeit nachgehen. Hier würde der bereits erwähnte Arbeitszwang eine dominierende Rolle spielen. Dies wäre vergleichbar mit der Aktivierungsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei der zumindest der Druck der Arbeitsämter und der Bedürftigkeitsprüfung wegfallen würde.

Umgekehrt würden große Haushalte mit vielen Mitgliedern von Werners BGE profitieren. Das Äquivalenzeinkommen eines alleinstehenden Haushaltsmitglieds läge bei dieser Form der Grundsicherung deutlich über der Armutsgrenze im Vergleich zum Bürgergeld und Sozialleistungen. Im Gegensatz dazu hätte ein alleinstehender Rentner mit dem BGE mehr Geld zur Verfügung, müsste aber knapp über der Armutsgrenze leben. Vergleicht man diese Situation mit der einer dreiköpfigen Familie, so erscheint die Ausgangssituation, die dieses Konzept bei seiner Einführung schaffen würde, keineswegs egalitär. Nach den Überlegungen von Werner müsste das gesamte verfügbare Einkommen in Konsumgüter investiert werden, um das BGE zu finanzieren. Für Personen ohne zusätzliches Einkommen könnte es nur in begrenztem Umfang zu Spareffekten kommen. Durch die Abschaffung der Versicherungsgesellschaften müssten die Menschen im eigenen Interesse dafür sorgen, Notreserven anzusammeln, um gegen plötzliche

Krankheit oder Pflegebedürftigkeit umfassend geschützt zu sein. Werners Grundgedanke, dass die Menschen als selbstverantwortliche Individuen handeln sollten, ist zwar lobenswert, kann sich aber in der Praxis als ein kühnes und riskantes Unterfangen erweisen, da manche Menschen nicht zukunftsorientiert handeln.

Kernsätze

1. Das bedingungslose Grundeinkommen erlangt bei den Bürgerinnen und Bürger in Deutschland vermehrt an Bedeutung
2. Das bedingungslose Grundeinkommen gehört dennoch noch nicht zu den diskutierten Hauptthemen bei den politischen Parteien im Bundestag.
3. Befürworter des bedingungslosen Grundeinkommens argumentieren, dass es ein wirksames Instrument gegen Armut und soziale Ungleichheit sein kann.
4. Kritiker befürchten hingegen, dass es zu einem Anreiz führen könnte, nicht mehr zu arbeiten, und dass es nicht finanzierbar sei.
5. In einigen Ländern wurden bereits Pilotprojekte zum bedingungslosen Grundeinkommen durchgeführt, wie zum Beispiel in Finnland.
6. In Deutschland gibt es ebenfalls verschiedene Initiativen und Vorschläge zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, allerdings ist eine Umsetzung bislang nicht erfolgt.

Literaturverzeichnis

Ahrens, J. (2007): *Arbeit in der Spätmoderne: Zwischen Ehrenamt, Alimentierung und Beschäftigungsutopie.* In: Heinrich-Boll-Stiftung: Die Zukunft sozialer Sicherheit. Band 2 der Reihe Wirtschaft und Soziales. Berlin.

Althaus, D./ Blinkert, H. (2010): *Solidarisches Bürgergeld: Den Menschen trauen – Freiheit nachhaltig und ganzheitlich sichern.* Norderstedt: Books on Demand GmbH. 2. Auflage.

Althaus, D./ Blinkert, H. (2012): *Auf die Tagesordnung der Politik: Bedingungsloses Grundeinkommen, ja bitte!* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Althaus, D./Blinkert, H. (2017): *Das neue Solidarische Bürgergeld. Vorstellung des weiterentwickelten Konzeptes.* Online unter: <https://docplayer.org/78373160-Dieter-althaus-hermann-binkert-das-neue-solidarische-buergergeld-vorstellung-des-weiterentwickelten-konzepts.html> [Zugriff am 22.02.2023]

Bäcker, G./ Naegele, G./ Bispinck, R./ Hofemann, K./ Neubauer, J. (2008): *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland: Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung.* Wiesbaden: Vs Verlag für Sozialwissenschaften. 4., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage.

Baczko, M. (2011): *Hartz IV und Arbeitslosengeld II.* München: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. 9., aktualisierte Auflage.

Bakir, D. (2020): *Bedingungsloses Grundeinkommen in Finnland: Was das Experiment wirklich zeigt.* Online unter: <https://www.stern.de/wirtschaft/news/bedingungsloses-grundeinkommen-in-finnland--was-das-experiment-wirklich-zeigt-9254862.html> [Zugriff am 11.03.2023]

Bellermann, M. (2011): *Sozialpolitik: Eine Einführung für soziale Berufe.* Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. 6., überarbeitete Auflage.

Bieritz-Harder, R./ Conradis, W./ Thie, S. (Hrsg.) (2015): *Sozialgesetzbuch XII. Sozialhilfe.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bischoff, J. (2007): *Allgemeines Grundeinkommen: Fundament für eine soziale Sicherheit?* Hamburg: VS Verlag.

Blaschke, R. (2010a): *Denk' mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee.* In: Blaschke, R./ Otto, A./ Schepers, N. (Hrsg.): Grundeinkommen: Geschichte – Modelle – Debatten. Berlin: Karl Dietz Verlag.

Blaschke, R. (2010b): *Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. Vergleichende Darstellung (aktualisierte Fassung, Oktober 2010).* Online unter: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/201010-Vergleich-GE-Konzepte.pdf> [Zugriff am 12.03.2023]

Blaschke, R. (2010c): *Auch Studien zum Grundeinkommen müssen vollständig veröffentlicht werden!* Online unter : <https://www.grundeinkommen.de/29/11/2010/auch-studien-zum-grundeinkommen-muessen-vollstaendig-veroeffentlicht-werden.html> [Zugriff am 12.03.2023]

Blaschke, R. (2012): *Grundeinkommen – Was ist das? Eine kurze Begriffserklärung.* In: Blaschke, R./ Otto, A./ Schepers, N. (Hrsg.): *Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung.* Hamburg: VSA Verlag.

Boeck, J./Huster, E./ Benz, B. (2004): *Sozialpolitik in Deutschland: Eine systematische Einführung.* Wiesbaden: Vs Verlag für Sozialwissenschaften.

Borchard, M. (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee.* Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH.

Bulletin der Bundesregierung (2022): *Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, zur Einführung eines Bürgergeldes vor dem Deutschen Bundestag am 13. Oktober 2022 in Berlin.* Online unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2134252/1c1a4ab3deef851a28a77dda0e375eb9/128-1-bmas-buergergeld-data.pdf?download=1> [Zugriff am 19.03.2023]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2010): *Soziale Entschädigung: Informationen zur Sozialen Entschädigung, der Kriegsopferfürsorge und dem Opferentschädigungsrecht.* Online unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html> [Zugriff am 22.02.2023]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2017): *Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.* Online unter: <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/fuenfter-bericht.html> [Zugriff am 22.02.2023]

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2022): *14. Existenzminimumbericht.* Online unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/14-existenzminimumbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [Zugriff am 23.02.2023]

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (o.J.): *Familienpolitische Maßnahmen in Deutschland.* Online unter : <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/familienpolitik/191737/familienpolitische-massnahmen>. [Zugriff am 20.02.2023]

Butterwegge, C. (2014): *Krise und Zukunft des Sozialstaates*. Wiesbaden: Springer VS. 5., aktualisierte Auflage.

Butterwegge, C. (2015): *Hartz IV und die Folgen: Auf dem Weg in eine andere Republik?* Weinheim: Beltz Juventa.

Butterwegge, C. (2016): *Armut in einem reichen Land: Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird*. Frankfurt am Main: Campus Verlag

Butterwegge (2017): *5. Armuts- und Reichtumsbericht: Deshalb verharmlost die Bundesregierung soziale Ungleichheit*. Online unter: http://www.focus.de/politik/experten/butterwegge/5-armuts-und-reichtumsbericht-deshalbverharmlost-die-bundesregierung-soziale-ungleichheit_id_6945836.html [Zugriff am 20.02.2023]

Dahlmann, T. (o.J.): *Was wurde aus dem Grundeinkommen in Namibia?* Online unter: <https://www.brandeins.de/lesen/was-wurde-aus/grundeinkommen-in-namibia/> [Zugriff am 19.02.2023]

Dahme, H./Wohlfahrt, N. (2015): *Soziale Dienstleistungspolitik. Eine kritische Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer VS.

Deutscher Bundestag (2016a): *Grundzüge des Konzepts der negativen Einkommenssteuer*. Online unter: <https://www.bundestag.de/blob/426626/dc78194456a469dd4d3064a804619069/wd-5-184-08-pdf-data.pdf> [Zugriff am 09.02.2023]

Deutscher Bundestag (2016b): *Physisches und soziokulturelles Existenzminimum*. Online unter: <https://www.bundestag.de/blob/437622/bd5ee303d7018c4f314b05c8d7ce020a/wd-6-082-16-pdf-data.pdf> [Zugriff am 09.02.2023]

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW): *Medianeinkommen*. Online unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.413351.de/presse/diw_glossar/medianeinkommen.html [Zugriff am 11.02.2023]

Dobberstein, B. (2017): *Konsumsteuer – ungerecht? Kommt drauf an!* Online unter: <http://blog.baukje.de/konsumsteuer-ungerecht-kommt-drauf-an/> [Zugriff am 20.02.2023]

Eichhorn, W. (2012): *Deutschland ohne finanzielle Armut und mit Bedingungslosem Grundeinkommen: Ein Weg zu diesen Zielen*. In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): *Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege*. Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Eichhorn, W. et. al. (2012): *Das Grundeinkommen: Geschichtliche Hinweise und Definitionen.* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Finkenwirth, A./ Diemand, S. (2017): *Armutserbericht 2017: Wie arm sind die Deutschen?* Online unter: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2017-03/armutsbericht-2017-deutschlandparitaetischer-wohlfahrtsverband-faq> [Zugriff am 09.02.2023]

Fischer, G. (2005): *Wir leben in paradiesischen Umständen.* Online unter: <https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2005/langfristigkeit/wir-leben-in-paradiesischen-zustaenden/> [Zugriff am 10.02.2023]

Friedman, M. (2008): *Kapitalismus und Freiheit.* München: Piper Verlag GmbH. 5. Auflage.

Friedrich, L. (2012): *Analyse der Einführungskosten, der finanziellen Einführungsaufwendungen, der Finanzierbarkeit und der volkswirtschaftlichen Wirksamkeit von Grundeinkommenskonzepten.* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Forum Menschenrechte et. al. (Hrsg.) (2016): *Noch lange nicht nachhaltig: Deutschland und die UN-Nachhaltigkeitsagenda 2016.*

Goebel, J./ Grabka, M./ Schröder, C. (2015): *Einkommensungleichheit bleibt in Deutschland weiterhin hoch: junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht.* Online unter: http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.508489.de/15-25-1.pdf [Zugriff am 10.02.2023]

Grossarth-Maticek, R. (2012): *Informations- und Kommunikationsprozesse in der Urteilsbildung am Beispiel des Bedingungslosen Grundeinkommens (nach Götz W. Werner).* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Grundeinkommen.de (2021): *Was sagen die Wahlprogramme der Parteien zum Grundeinkommen?* Online unter: <https://www.grundeinkommen.de/17/08/2021/was-sagen-die-wahlprogramme-der-parteien-zum-grundeinkommen.html> [Zugriff am 03.03.2023]

Haigner, S. et. al. (2012): *Ergebnisse der ersten repräsentativen Umfrage in Deutschland zum Bedingungslosen Grundeinkommen.* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Hammer, V./ Lutz, R (Hrsg.) (2015): *Neue Wege aus der Kinder- und Jugendarmut: gesellschaftliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze.* Weinheim: Beltz Juventa.

Hanesch, W. (2015): *Armut und Armutspolitik.* In: Otto, U./ Thiersch, H.: *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.* München: Ernst Reinhardt Verlag. 5., erweiterte Auflage.

Hanesch, W. (2012): *Deutschland – Ein Modell im Übergang.* In: Bispinck, R./ Bosch, G./ Hofemann, K./ Naegele, G.: *Sozialpolitik und Sozialstaat.* Wiesbaden: Springer VS.

Hartmann, H. (2013): *Hartz IV: Jobwunder oder Armut per Gesetz.* Berlin: Lambertus-Verlag.

HartzIV.org (2017): *Hartz IV Hilfe und Tipps.* Online unter: <http://www.hartziv.org> [Zugriff am 08.02.2023]

HartzIV.org (o.J.): *Angemessene Wohnkosten.* Online unter: <http://www.hartziv.org/angemessene-wohnkosten.html> [Zugriff am 08.02.2023]

Hauser, R. (2012): *Grundsicherung zwischen Armutsvermeidung und Arbeitsanreiz: Realität und alternative Konzepte.* In: Bispinck, R./ Bosch, G./ Hofemann, K./ Naegele, G.: *Sozialpolitik und Sozialstaat.* Wiesbaden: Springer VS.

Herborth, R. (2014): *Grundzüge des Sozialrechts für die Soziale Arbeit.* Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Hohenleiter, I., Straubhaar, T. (2007): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches, Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte.* HWWI Institut.

Ipsos (2017): *Jeder zweite Deutsche für ein bedingungsloses Grundeinkommen.* Online unter: <https://www.ipsos.com/de-de/jeder-zweite-deutsche-fur-bedingungsloses-grundeinkommen> [Zugriff am 07.03.2023]

Kämmerer, C. (2007): *Bedingungsloses Grundeinkommen oder negative Einkommenssteuer: Ein systematischer Vergleich alternativer Kombilohnmodelle.* Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität.

Kasperowitsch, M. (2009): *Staat soll Grundeinkommen für alle zahlen.* Online unter: <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/staat-soll-grundeinkommen-fur-alle-zahlen-1.567557> [Zugriff am 05.03.2023]

Kharboutli, F. (2015): *Bedingungsloses Grundeinkommen - ein Begriff im Schatten?* In: Osterkamp, R. (Hrsg.): *Auf dem Prüfstand: Ein bedingungsloses Grundeinkommen für Deutschland?* Zeitschrift für Politik. Sonderband 7. Baden-Baden: NomosVerlagsgesellschaft.

Koch, H. (2010a): *Sozial-Vision: CDU-Kommission träumt vom Bürgergeld für alle.* Online unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/sozial-vision-cdu-kommission-traeumt-vombuergergeld-fuer-alle-a-725864.html> [Zugriff am 15.03.2023]

Koch, H. (2010b): *CDU-Politiker wollen Grundeinkommen: Nie mehr harzen gehen.* Online unter: <http://www.taz.de/!5133042/> [Zugriff am 15.03.2023]

Kumpmann, I./Poreski, T. (2015): *Ein bedingungsloses Grundeinkommen als globale Grundsicherung.* In: Göpfert, J. (Hrsg.): *Nachhaltige Grundsicherung. Armut überwinden – natürliche Lebensgrundlagen erhalten.* Horizonte 21. Band 7. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam.

Müller, U. (2012): *Grundeinkommen aus evolutionsökonomischer Sicht.* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): *Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege.* Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Netzwerk Grundeinkommen (o.J.): *Die Idee.* Online unter: <https://www.grundeinkommen.de/die-idee>. [Zugriff am 20.02.2023]

Opielka, M. (2004): *Sozialpolitik: Grundlagen und vergleichende Perspektiven.* Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag. 2., überarbeitete Auflage.

Opielka, M./ Müller, M./ Bendixen, T./ Kreft, J. (2010): *Grundeinkommen und Werteorientierung: Eine epirische Analyse.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2., korrigierte Auflage.

Otto, A. (2012): *Das Grundeinkommen in Entschließung des Europäischen Parlaments.* In: Blaschke, R./ Otto, A./ Schepers, N. (Hrsg.): *Grundeinkommen: Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung.* Hamburg: VSA Verlag

Otto, U. (1997): *Bürgergeld contra Grundsicherung.* In: Müller, S./ Otto, U. (Hrsg.): *Armut im Sozialstaat. Gesellschaftliche Analysen und sozialpolitische Konsequenzen.* Darmstadt: Luchterhand Verlag.

Pidun, U. (2017): *Durchbruch beim bedingungslosen Grundeinkommen.* Online unter: <http://www.spreezeitung.de/25482/durchbruch-fuer-das-bedingungslose-grundeinkommen/> [Zugriff am 02.03.2023]

Presse, A. (2010): *Grundeinkommen. Idee und Vorschläge zu seiner Realisierung.* Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Profalla, R./ Schüler, K. (2007): *Bericht der Bundesgeschäftsstelle. Anlage zum Bericht des Generalsekretärs.* Online unter: https://www.kas.de/upload/ACDP/CDU/Bundesparteitage/2006-11-27-28_Bericht_20.Parteitag_Dresden.pdf [Zugriff am 14.02.2023]

Rathmayr, B. (2014): *Armut und Fürsorge: Einführung in die Geschichte der Sozialen Arbeit von der Antike bis zur Gegenwart.* Berlin (u.a.): Verlag Barbara Budrich.

Reuter, T. (2016): *Das bedingungslose Grundeinkommen als liberaler Entwurf: Philosophische Argumente für mehr Gerechtigkeit.* Wiesbaden: Springer VS.

Rhode, C. (2015): *Eine kritische Bewertung von Götz Werner Entwurf eines bedingungslosen Grundeinkommens für Deutschland.* In: Osterkamp, R. (Hrsg.): *Auf dem Prüfstand: Ein bedingungsloses Grundeinkommen für Deutschland?* Zeitschrift für Politik. Sonderband 7. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Rhomberg, M./ Stegerer, S. (2012): „Raum freier Entfaltung“ oder „Arbeiten für Andere“? *Eine Diskursanalyse der Öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zum „Bedingungslosen Grundeinkommen“.* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): *Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege.* Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Rövekamp, M. (2016): *Bedingungsloses Grundeinkommen: „Heute stehen wir am Anfang einer neuen Industriellen Revolution“.* Online unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/bedingungsloses-grundeinkommen-heute-stehen-wir-amanfang-einer-neuen-industriellen-revolution/13689278.html> [Zugriff am 05.02.2023]

Rövekamp, M. (2017): *Das Glücksspiel: Wie ein bedingungsloses Grundeinkommen das Leben verändert.* Online unter: <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/das-gluecksspiel-wieein-bedingungsloses-grundeinkommen-das-leben-veraendert/20123620.html> [Zugriff am 05.02.2023]

Rudzio, K. (2007): *Nie wieder Hartz IV.* In: Heinrich-Boll-Stiftung: *Die Zukunft sozialer Sicherheit.* Band 2 der Reihe *Wirtschaft und Soziales.* Berlin.

Sauer, J./ Wabnitz, R./ Fischer, M. (2016): *Grundkurs Existenzsicherungsrecht für die Soziale Arbeit.* München: Ernst Reinhardt Verlag.

Scherhorn, G. (2012): *Grundeinkommen und Nachhaltige Entwicklung.* In: Werner, G./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.): *Das Grundeinkommen. Würdigung – Wertungen – Wege.* Karlsruhe: Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Schmidt, M. (2012): *Der deutsche Sozialstaat: Geschichte und Gegenwart.* München. Verlag C.H.Beck.

Sierpinski, D. (2010): *Bürgergeld und Grundeinkommen: Besser als Hartz IV?* Online unter: <http://www.n-tv.de/politik/dossier/Besser-als-Hartz-IV-article729730.html> [Zugriff am 10.03.2023]

Springer Gabler Verlag (o.J.): *Gabler Wirtschaftslexikon. Stichwort: Existenzminimum.*
Online unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5581/existenzminimum-v18.html>
[Zugriff am 10.02.2023]

Stecker, C. (1999): *Bürgerarbeit und Bürgergeld als Instrumente zur Schaffung neuer Felder von Arbeit und Beschäftigung.* In: Zeitschrift für Sozialreform. Jg. 45, 1999. H 11/12.

Straubhaar, T./Opielka, M. (2007): *Professoren Straubhaar und Opielka kritisieren Sachverständigenrat: Fehleinschätzungen bei der Finanzierbarkeit aufgrund zweifelhafter Annahmen verstellen den Blick auf die Chancen.* Online unter: http://www.hwwi.org/fileadmin/_migrated/tx_wilpubdb/HWWI_Standpunkt56.pdf [Zugriff am 28.02.2023]

Vanderborght, Y./ Van Parijs, P. (2005): *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags.* Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Werner, G. (2009): *Einkommen für alle.* Köln: Bastei Lübbe Taschenbücher. 3. Auflage.

Werner, G./Goehler, A. (2010): *1.000€ für jeden: Freiheit.Gleichheit.Grundeinkommen.* Berlin: Ullstein Buchverlage GmbH.

Werner, G./Hardorp, B. (2006): „Man muss radikal denken und schrittweise handeln“. Interview Mit Benediktus Hardorp Und Götz Werner). *Bankspiegel*, 26:1, pp. 8-13

Werner, G./Presse, A. (2012): *Schrittweise zum Grundeinkommen – mit einem Freibetrag für die Mehrwertsteuer.* In: Jacobi, D./ Strengmann-Kuhn, W. (Hrsg.): *Wege zum Grundeinkommen.* Berlin: Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung.

Werner, G./Weik, M./ Friedrich, M. (2017): *Sonst Knallt's: Warum wir Wirtschaft und Politik radikal neu denken müssen.* Köln: Eichborn Verlag in der Bastei Lübbe AG.

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2023

Unterschrift

